

und 25. Juni 1772 (Nro. 2064 d. S.) durch nähere und den gegenwärtigen Zeitumständen angemessene Bestimmungen ergänzt und erläutert werden. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 2339.)

2402. Cleve den 3. Februar 1789.

Königl. Regierung.

Um die verlaubliche, heimliche und öffentliche Theilnahme der Küster und Schullehrer an dem auf dem platten Lande überhandnehmenden Contrebandiren zu beseitigen, wird festgesetzt, daß, sobald einem Küster oder Schullehrer nachgewiesen werden kann, daß er entweder selbst mit verbotenen Waaren handelt oder auch nur solche zu seinem Gebrauche von andern kauft, derselbe unfehlbar cassirt werden soll.

2403. Cleve den 13. Februar 1789.

Königl. Regierung.

Befehl zur Ablegung von den Kanzeln und zur vollständigsten und schnelligsten Bekanntmachung des nachstehenden von den Landständen des Herzogthums Cleve erlassenen Publikandum:

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Königl. Majestät von Preussen, Unsers allergnädigsten Herrn, wird von Seiten derer Landständen, von Ritterschaft und Städten des Herzogthums Cleve folgendes, zur allgemeinen Wissenschaft derer Landes-Eingefessenen hiemit bekannt gemacht.

Nachdem durch eine von Seiner Königl. Majestät allerhöchst verordneten Commission gedachten Landständen ein Plan vorgelegt worden, wornach allerhöchst-Dieselben wünschten, daß, statt derer bisher gezahlten Werbe-Gelder, woraus die Regimenter zu Wesel sich selbst recrutiren müssen, selbige mit einer freiwillig zu stellenden Anzahl sicherer einländischer Rekruten versorget werden mögten: so ist mit gedachter Königl. Commission die Sache reiflich erwogen, darüber verhandelt und ein Arrangement getroffen worden, welches Seine Königl. Majestät bereits völlig genehmiget haben, und worüber eine förmliche Convention, zu vollziehen, nunmehr im Werk ist.

Diesem zufolge bleibt es von nun an und für beständig bey der, dem Herzogthum Cleve in dem Patent vom 24ten May 1748. (f. Pro. 1518 d. S.) ertheilten, und in der Versicherung vom 24. Marty 1787. (Pro. 1349 d. S.) bestätigten Werbe-Freyheit, wornach in selbigem weder jemals die Einrichtung eines Militairischen Canton-Zwanges statt finden, noch die Eingeseffene desselben je wider ihren Willen zum Militair-Dienst gezwungen werden sollen.

Damit aber Seiner Königl. Majestät sowohl für das Militair, als für das Land heilsame Absicht erreicht, und die Eingebörhne der Provinz mehr aufgemuntert werden mögen, bey denen Regimentern auf einige Jahre Dienste zu nehmen: so wird unter Aufsicht und Direction einer dazu zu ernennenden bloßen Civil-Commission, eine freywillige Anwerbung von Einländern auf sichere vom Lande garantirte Capitulationen veranstaltet werden. Die Haupt-Vortheile, welche solchen Capitulanten versprochen werden, sind folgende:

1. Es steht jedem Capitulanten frey, ob er auf 15 oder 10 Jahr sich engagiren will; und soll ihm die Capitulation ganz genau gehalten werden.
2. Auf 15 jährige Capitulation werden 75 Reichsthaler Preussisch Cour.; auf 10 jährige aber 50 Reichsthaler dito als ein Hand-Geld bestimmt, welches aber bis zu Ende derer Dienst-Jahre stehen bleibt, und inzwischen mit 4 pro Cent jährlich verzinset wird.
3. Ausserdem erhält der Capitulant bey der Ablieferung 2 Reichsthaler Preussisch. Cour. Douceur.
4. Wer einen solchen freywilligen Einländer, zum Capitulanten anbringt, bekommt ein Douceur von 10 Reichsthaler Preussisch Cour. für einen 15 jährigen, für einen 10 jährigen aber von 6 Reichsthaler 16 Ggr. Dieses Douceur erhält der Capitulant, wenn er ohne Anbringer sich selbst darstellt.
5. Beständiger Urlaub ausser der Exercier-Zeit.
6. Nach geendigter Capitulations-Zeit erhält ein solcher Capitulant, wenn er sich in einer Stadt etabliren will das freye Bürger-Recht, und auf dem Lande wird man demselben, zu Beförderung eines Etablissements allen möglichen Vorschub thun.
7. Bey Versorgung derer Invaliden mit Civil-Bediennungen, soll denen Landes-Capitulanten welche 15 Jahr oder länger gedienet haben, für andere der Vorzug gegeben werden.

8. Diejenige Landes = Capitulanten, welche demnächst auf die Gnaden = Thaler = Liste kommen, sollen selbigen gleich von der Zeit an, vom Lande erhalten, und dieser ihnen auch alsdenn lebenslang verbleiben, wenn sie zu Hebung des Königlichen Gnaden = Thalers gelangen.
9. Stirbt ein Landes = Capitulant während seiner Dienst = Jahre, so fällt das Handgeld für die Jahre die er abgedient, wobey das Sterbe = Jahr vor voll gerechnet wird, dessen Wittve und Kindern zu.

Das nähere und umständlichere wird alsdenn bekannt gemacht werden, wenn die Sache selbst eingerichtet seyn wird. Vor erst wird aber dieses hinreichen, um die Eingessene der Prinz, über ihre geäußerte Besorgnisse irgend einer Zwang = Einrichtung völlig zu beruhigen, als welche nie beabsichtigt gewesen, noch jemals daran gedacht werden soll.

Ob nun wohl bey vorgemeldetem Arrangement verschiedene Kosten vorkommen werden, wozu die bishero aufgebrachte Werbe = Freyheit = Gelder nicht hinreichen; mithin solche in etwas erhöht werden müssen: So haben doch Seine Königl. Majestät dagegen auch allergnädigst geruhet, die bisherige Artillerie = Recruten = Lieferung gänzlich aufzuheben, so daß die dazu bestimmte Gelder für dies Jahr zum letzten Mahle eingehoben werden.

Cleve den 30ten Januar 1789.

Die Land = Stände von Ritterschaft und
Städten des Herzogthums Cleve.

2404. Cleve den 24. März 1789.

Königl. Regierung.

Die, zufolge des Ediktes vom 28. Januar 1773 (Nro. 2071 d. S.), auf den nächstfolgenden Sonntag verlegte Feyer des Christi = Himmelfahrts = Festes soll künftig wieder an dem Tage, wo es einfällt, wie ehemals und gleich andern hohen Festtagen, besonders gefeiert werden.

2405. Cleve den 16. April 1789.

Königl. Kriegs = und Domainen = Kammer.

Zur ferneren Verhütung, daß, bei Wiederbesetzung vakanter, zum Ressort der Kriegs = und Domainen = Kammer

gehörender Bedienungen, wo es auf die Stimmen mehrerer zur Wahl berechtigten Personen ankommt, diese Stimmen durch zudringliche und unerlaubte, oder gar sträfliche Mittel von den Competenten zum Voraus gesammelt, und Cabalen veranlaßt werden, wird bestimmt, daß alle diejenigen Candidaten, welchen solche Umtriebe nachgewiesen werden können, von der Wahl ganz ausgeschlossen werden sollen, und daß es denselben nur erlaubt sein soll, sich vor dem Wahl-Termin bei dem die Wahl leitenden Beamten zu der vakanten Stelle zu melden, so wie, bei den wahlfähigen Interessenten, sich auf eine geziemende und unverdächtige Art bekannt zu machen.

2406. Cleve den 12. Mai 1789.

Königl. Regierung.

Befehl zur vollständigen und allgemeinsten Bekanntmachung des nachstehenden von den Landständen des Herzogthums Cleve erlassenen Publikandums:

Nachdem nunmehr die Convention mit denen Landständen des Herzogthums Cleve über freywillige Anwerbung einer Anzahl Einländer für die Wefelschen Regimenter, in so weit völlig abgeschlossen worden, daß solche nun förmlich ausgefertigt, und mit Sr. Königl. Majestät Allerhöchsteigen Confirmation versehen wird; inmittelst aber um so mehr schon gleich zur wirklichen Anwerbung geschritten werden muß, da die Regimenter, bey der bevorstehenden Entlassung ihrer einländischen ausgedienten Capitulanten, die Recruten bald gebrauchen, auch schon hie und da sich verschiedene Competenten dazu gemeldet haben: so wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß von Stunde an ein jeder, der sich entweder auf 15 oder 10 Jahre, bey gedachten Regimentern, freywillig zu dienen, engagiren will, oder auch, wer einen dazu willigen, tüchtigen Einländer nachzuweisen und anzubringen hat, sich nur gleich melden und sicher gewärtigen kann, daß ihm die im Publicando vom 30. Jan. dieses Jahrs bereits bekannt gemachte, sowohl, als in gewärtigem annoch hinzugesetzte Vortheile, wenn der Recrute tüchtig befunden und vom Regiment angenommen worden, bewilliget, eine förmliche Capitulation darüber ertheilet, und solche stricte gehalten werden soll.

In denen Städten übernehmen die Magisträte, und auf dem Lande die Steuer-Receptores die Besorgung dieses Ge-

schäfte, in Ausfertigung derer ihnen in Blanco zuzufertigenden Landes-Capitulationen, und Ertheilung derer bis dahin eben so gültig und verbindlich zu haltenden Interims-Scheine, in Uebersendung derer Recruten an die Regimenter, Auszahlung der Douceur-Gelder und Anbringe-Lohns, und was sonst noch dabey zu thun vorfällt.

Es werden aber auch alle übrigen sowohl Königl. als Landes- und Städtische Bediente, besonders die Bürger-Capitains, Gemein- oder Viertels-Leute u. s. w. in den Städten, die Dorf-Scheffen, Bauer-Meister u. s. w. auf dem Lande, so wie jeder wohlmeynender Eingeseffene des Herzogthums Cleve hiemit angelegentlichst aufgefordert, zu diesem, für das Land selbst vortheilhaften Geschäfte mitzuwirken, und so viel tüchtige Subjecta, als sie nur durch diensame Vorstellungen dazu willig machen können, der Behörde zuzuweisen.

Ganz besonders wird denen Eltern, vorzüglich denen, die mehrere Söhne haben, dringend anempfohlen, solche, wenn sie Lust zum Militair-Dienst bezeigen sollten, nicht etwan aus alter Abneigung, deren vormalige Veranlassungen jezo ganz wegfallen, davon abzuhalten, vielmehr sie selbst dazu als zu einem nützlichen, rühmlichen und auf die folgende Lebenszeit sehr heilsamen Bezug habenden Stande, aufzumuntern.

In Ansehung der Anwerbung selbst, wobey keine Gewalt oder Zwang erlaubet wird, indem Se. Königl. Majestät, bey Ertheilung Allerhöchster Confirmation, die völlige Werbe-Freyheit hiesiger Provinz nochmals dergestalt zu versichern allergnädigst geruhen, daß weder jemals die Einrichtung eines militairischen Canton-Zwanges statt finden, noch die Eingeseffenen der Provinz je wider ihren Willen, zum Militair-Dienst gezwungen werden sollen: so ist zur Wissenschaft des Publici folgendes zu bringen nöthig:

I. Was die erforderliche Beschaffenheit der Recruten betrifft: so müssen selbige

- a. gesunde, starke Leute seyn, und keine Leibes-Gebrechen, noch in die Augen fallende Difformität haben.
- b. An Maaß nicht unter 5 Fuß 3 Zoll haben.
- c. An Alter nicht unter 18 und nicht über 30 volle Jahre haben; doch wird bey solchen, die nur auf 10 Jahre capituliren, nach den Umständen ein näheres bestimmt werden.

- d. Sie müssen Einländer seyn, es sey durch Geburt, oder durch Etablirung ihrer selbst, oder ihrer Eltern. Doch werden diejenigen, die von ausländischen Soldaten bey dem Regiment erzeugt worden, mithin demselben obligat sind, nicht dazu gerechnet.
- e. Sollte sich ein oder anderer tüchtiger Ausländer, der schon eine Zeitlang im Lande als Knecht gedient, oder sonst darin gewohnt, oder Verwandten im Lande hat, mithin für so sicher, als ein Eingebornener gehalten werden könnte, zu einer Landes-Capitulation melden: so soll er dazu acceptiret werden.
- f. Bloße Herumläufer aber und Deserteurs, es sey von Königlichen oder von fremden Troupen, dürfen nicht angenommen werden.
- g. Auch sollen keine wirkliche Pächter von Bauerhöfen zu Landes-Capitulanten engagiret werden.

II. In Ansehung derer denen Landes-Capitulanten bestimmten Belohnungen und Beneficien, ist folgendes festgesetzt:

1. Das Handgeld für einen Capitulanten auf 15 Jahre ist 75 Rthl. Preuß. Cour., auf 10 Jahre 50 Rthl., und wenn einer auf kürzere Zeit engagiret werden sollte, (welches aber nur in besonderen Fällen, auf vorherige Anfrage bey der dazu angesetzten Landes-Werbe-Commission, bewilliget werden darf) so richtet sich das Handgeld, so wie die übrigen Beneficia, nach dem Verhältniß der übernommenen Dienst-Jahre.
2. Außerdem wird für jeden derer 300 sich zuerst meldenden Capitulanten eine Prämie ausgesetzt, welche für 15jährigen Dienst auf 25 Rthl. Preuß. Cour., für 10jährigen auf 16 $\frac{1}{2}$ Rthl. u. s. w. bestimmt wird.
3. Beydes, das Handgeld und die Prämie, erhält der Capitulant nicht eher, als nach Endigung seiner Capitulation.

Bis dahin wird es unter Landes-Garantie zinsbar belegt, und demselben die Zinsen zu 4 pSt., jährlich, in der Exercir-Zeit, ausgezahlt.

Wenn der Capitulant während seiner Dienst-Jahre ein unbewegliches Eigenthum erwirbt, alsdenn kan das Capital, zu diesem Behuf, mit Einwilligung der Landes-Werbe-Commission, gegen bündige Hypothec, welche

Stempel- und Sportulfrey eingetragen werden soll, ausbezahlt werden.

Sonsten kan der Capitulant, während seiner Capitulations-Jahre, gedachtes Capital, weder ganz, noch zum geringsten Theil, gültig veräußern, cediren oder verpfänden.

Auch kan solches, während seiner Dienst-Zeit, von keinen Creditoren in Anspruch genommen werden.

4. Ferner erhält jeder Capitulant auf 15 Jahre 3 Rtlr. Pr. Cour., auf 10 Jahre 2 Rtlr. u. s. w. als ein Douceur, sobald er zur Fahne geschworen, und bey dem Regiment eingestellet worden.
5. Demjenigen, er sey Militair oder Civilstandes, der einen freywilligen Capitulanten anbringt, soll, wenn derselbe tüchtig befunden, und bey dem Regiment angenommen worden, für einen 15jährigen Capitulanten 10 Rtlr. Pr. Cour., für einen 10jährigen $6\frac{3}{4}$ Rtlr. u. s. w. zum Anbringer-Lohn gezahlt werden. Dieses erhält der Capitulant selbst, wenn er sich ohne Anbringer zum Dienst anbietet.
6. Jedem 15 oder 10jährigen Clevischen Landes-Capitulanten, der zur Urlaubs-Zeit in einer der Clevischen Städte sein ordentliches Domicilium hat, und sich mit irgend einem Gewerbe ernährt, soll in Ansehung dessen, was er etwan während der Exercier-Zeit daran versäumt, jährlich eine Accise-Bergütung von 12 Groschen Pr. Cour. für seine Person, angedeyhen, und zur Exercier-Zeit ausbezahlt werden. Ein Landes-Capitulant aber, der sich nur auf wenigere Jahre engagiret, hat an diesem, so wie an denen übrigen, nach der Dauer der Capitulation, demnächst bestimmten Beneficien, keinen Anspruch.
7. Ein 15 oder 10jähriger Landes-Capitulant, der ein Dienstpflichtiges Gut oder Haus besitzt, soll auf die Zeit, da er wirklich bey dem Regiment und Fahne stehet, mit Handdiensten verschonet werden. Außer dem aber kan er sich derer, so wie der übrigen Grund- und Nachbar-Lästen nicht entziehen.
8. Wenn ein Landes-Capitulant während der Dienst-Zeit, es sey in Städten oder auf dem Lande, ein Etablissement oder Gewerbe anfangen sollte, um sich in der Urlaubs-Zeit zu ernähren, und seinen künftigen Unterhalt zu versichern: so soll ihm solches, wegen seiner Qualität, als Militair, nicht verhindert noch erschweret, vielmehr,

so viel es ohne Nachtheil anderer geschehen kan, befördert werden.

9. Stirbt ein Capitulant während Dienst-Jahre, so fällt das Handgeld und Prämien-Capital, pro rata der abgelaufenen Dienst-Jahre, wobey das Sterbe-Jahr für voll gerechnet wird, dessen Wittve und Kindern, oder andern rechtmässigen Erben zu.
10. Wenn ein 15 oder 10jähriger Capitulant während seiner Dienst-Jahre im würllichen Königl. Militair-Dienst Zuvalide wird; so soll er nicht nur das Handgeld und Prämien-Capital, als hätte er die völlige Capitulation ausgedienet, unverfürzt erhalten; sondern auch in allem übrigen, was demnächst denen ausgedienten Landes-Capitulanten, wegen Versorgung, und Etablissements-Beneficien versprochen wird, diesen völlig gleich gesezet werden.

Wird er aber durch Krankheit, oder andere zufällige Ursachen, oder gar aus eigener Schuld weiter zu dienen unfähig, so hört seine Capitulation auf, und er bekommt das Capital, nach Verhältnis der Jahre, die er abgedienet hat.

11. Ein Landes-Capitulant soll wider seinen Willen nicht zum Unter-Officier gemacht, noch, wenn er es geworden, über seine Capitulations-Jahre hinaus zu dienen gehalten werden.

Wenn aber einer, als Unterofficier, über seine Capitulation hinaus dienen will; so soll derselbe nicht nur eine neue, auf gleiche Bedingungen, in Verhältnis auf so viel Jahre, als er sich aufs neue engagiren will, erhalten; sondern noch ausserdem, so lange als er für Unterofficier weiter dienet, eine jährliche Zulage von 3 Rtlr. Pr. Cour. in der Exercier-Zeit genießen.

12. Wenn ein Landes-Capitulant desertiret; so ist derselbe seines Handgeldes und ganzen Capitulation sofort unwiederrüflich verlustig, und solche wird eingezogen. Käme er auf Pardon wieder, oder würde, ausser Landes zu einem derer Weselschen Regimenter wieder engagiret: so ist er schuldig, seine noch rückständige Capitulations-Jahre nach zu dienen, und bekommt eine, jedoch nur auf diese Zeit gerichtete neue Capitulation; muß aber dem Regiment die gehabte Kosten und Verlust daraus ersetzen, wenn das, wegen seiner Desertion Eingezogene, nicht zureichet.

Der Desertions-Proceß gehet in allen Fällen, gegen denselben, seinen Gang; und wenn auf Confiscation des Vermögens erkannt wird, so fällt solches der Landes-Werbe-Casse zu.

13. Diejenige Landes-Capitulanten, welche 15 Jahre, oder länger, treu und gut gedienet haben, sollen auf die Invaliden-Liste gebracht, und nach dem, wie sie sich qualificiren, versorget werden.

Diejenigen, welche darunter sich zu Civil-Bedienungen schicken, und besonders die einländischen Capitulanten, sollen damit, bey entstehenden Vacanzien, vorzüglich bekleidet werden: und denen, die zu einem Civildienst sich nicht qualificiren, soll, wenn sie kein eigenes Auskommen haben, von Stunde ihrer Verabschiedung an, auf Lebens-Zeit, 1 Rthl. Pr. Cour. monatlich aus der Landes-Werbe-Casse gereicht werden, wenn sie gleich demnächst nach ihrer Tour auch zum Königlichen Gnadenthaler gelangen.

Welche aber nicht 15 Jahre auf Landes-Capitulation gedienet haben, können zu diesen Wohlthaten nicht gelangen; es sey denn, daß sie, während der Dienst-Jahre, im Königlichen Dienste selbst invalide geworden wären.

14. Ein jeder Landes-Capitulant, der während seiner Dienst-Jahre ein neues Haus, es sey in Städten oder auf dem Lande hiesiger Provinz, erbauet, genießet davon die Freyheit vom Werbe-Freyheits-Gelder-Beytrag auf Lebens-Zeit.
15. Einem Landes-Capitulanten, auf 10 und mehrere Jahre, welcher sich während, oder nach geendigten Dienst-Jahren, in einer Stadt des Herzogthums Cleve etabliret, soll, wenn er gleich ein Einländer wäre, dennoch eine Accise-Bergütigung für seine Person, auf 2 Jahre, und wenn er ein Fabricant ist, auf 3 Jahre, gleich denen sich etablirenden Ausländern, angegehren; und falls er sich nach geendigten Dienst-Jahren mit einer Ausländerin verheyrahet, soll auch diese und ihre etwan mitgebrachte Kinder gleiche Bergütigung genießen.

Auch wird einem solchen Landes-Capitulanten das Bürger-Recht unentgeltlich ertheilet werden.

16. Wenn ein, wenigstens für 10 Jahre engagirter Landes-Capitulant auf dem platten Lande ein Grundstück acquirit, und sich mit einem neuen Hause etabliret; so wird

demselben, auffer der Num. 14. versprochenen Freyheit, annoch auf gewisse näher zu bestimmende Jahre, ein Erlaß derer darauf fallenden Königlichen Renthe-Abgaben, an Rauchhünern, Rovalzehnd und Drostdienst-Geldern, ingleichen auf eben so lange, die Freyheit von den Tobacksfabrications-Geldern bewilliget werden. Uebrigens

17. Verstehet es sich von selbst, daß die Kinder derer Landes-Capitulanten, sowohl Einländer als Ausländer, nie als denen Regimentern obligat angesehen werden können, sondern gleich andern Eingeseffenen, die allgemeine Werbe-Freyheit der Provinz genießen.

III. Bey dem Engagement auf Landes-Capitulationen, und in Ansehung des darauf zu leistenden Dienstes, ist folgendes zu bemerken;

1. Das Engagement kan zu allen Zeiten des Jahres geschehen, und werden die Recruten von denen Regimentern zu allen Zeiten angenommen, zur Fahne vereydet, und, wenn nicht gerade die Exercir-Zeit eintritt, oder derselbe sonst, um exerciren zu lernen, inne behalten werden müste, gleich beurlaubet. Weil aber die Regimenter während der würklichen Exercir- und Revue-Zeiten keinen verabschieden können: so darf in sothaner Zeit keiner anders engagirt werden, als daß er sich gefallen lasse, seine Capitulations-Jahre allererst vom Ende derselben, und der darauf erfolgten Revue anzurechnen.
2. Für jeden Capitulanten wird eine, die Bedingungen seines Engagements enthaltende, und auf gegenwärtiges Publicandum sich beziehende, auch die Landes-Garantie enthaltende Capitulation, auf eigends dazu eingerichteten gedruckten Formularen, unter Landschaftlichem Siegel, und Unterschrift derer Landes-Deputirten ausgefertiget, und solche demselben eingehändiget werden.

Bis dahin, daß solche ausgefertiget werden können, erhält er einen gleichfalls gedruckten Interims-Schein von demjenigen, derer zum Werbe-Engagement autorisirten Königlichen Städte- oder Landes-Officianten, bey dem er sich angegeben hat: und es soll dergleichen Interims-Schein so lange eben die Gültigkeit haben, als die Capitulation selbst.

3. Dem Capitulanten stehet es völlig frey; ob er die ihm gegebene Capitulation und Interims-Schein selbst auf-

bewahren, oder seinen Eltern, Verwandten, Civil-Ob-
rigkeit, Freunden, oder wem es sey, in Gewahrsam ge-
ben wolle, und soll ihm solche von niemanden, unter kei-
nerley Vorwand, abgefordert, oder abgenommen werden.

4. Ausser der Exercir-Zeit erhält der Landes-Capitul-
ant allemal Urlaub. Derselbe darf ihm gar nicht versaget
werden; es sey denn, daß er wegen verübter groben
Excesse, oder sonsten zur Correction auf eine Zeitlang
in der Garnison behalten werden müste. Es darf aber
auch ein Capitulant nicht versagen, Urlaub zu nehmen;
sondern es ist seine Sache, sich eines Gewerbes zum
Unterhalt während des Urlaubs im Voraus zu ver-
sichern.
5. Mit Ablauf der Capitulation, oder, wenn solches ge-
rade in die Exercir-Zeit einfallen sollte, (wie sub Num.
1. gesagt ist) nach deren Schluß und der Revue, wird
jeder Landes-Capitul-ant sofort ohne mindeste Schwie-
rigkeit oder Aufenthalt, mit einem förmlichen Regiments-
Abschiede versehen und entlassen. Mit diesem Abschiede
muß er sich bey der Landes-Werbe-Commission melden,
welche denn gleich die Auszahlung des Handgelds und
Prämien-Capitals verfügen wird.
6. Sollte sich der Fall treffen, daß ein Landes-Capitu-
lant durch ein zugefallenes Erbgut, oder sonsten, wäh-
rend seiner Dienst-Jahre, zu Hause unentbehrlich wür-
de, und die Landes-Werbe-Commission dessen Entlas-
sung nöthig fände: so soll ihm, auf deren Verlangen,
jedoch gegen Stellung eines andern Mannes, obwohl
nicht von gleicher Größe, der Abschied ertheilt werden.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß gedachter Commission
aber, darf kein Landes-Capitul-ant einen andern in sei-
ne Capitulation treten lassen, sondern er muß solche
persönlich ausdienen.

7. Ueberhaupt soll keine Verabschiedung eines Landes-Ca-
pitulanten, unter welchem Prätext es sey, ohne Zu-
stimmung vorgedachter Commission geschehen; und wenn
dergleichen etwan ertheilet worden, selbige ungültig seyn.

Auch darf kein Landes-Capitul-ant an ein anderes Re-
giment, wohin es auch sey, abgegeben werden.

8. Wenn ein Landes-Capitul-ant, nach Ablauf seines En-
gagements, noch weiter zu dienen Lust hat, und dazu
noch tauglich ist: so kann er aufs neue eine Capitula-

tion mit allen ihren Vortheilen, jedoch auch auf kürzere Zeit, erhalten, und darf sich nur bey der Landes-Werbes-Commission, oder denen zur Werbung committirten Officianten in Städten und auf dem Lande melden.

Hey allen diesen für Dienstlustige angebotenen so ansehnlichen Vortheilen, bey der überall so günstigen Einrichtung, und bey gänzlich wegfallender Veranlassung zu irgend einiger Besorgniß, stehet zuversichtlich zu hoffen, daß viele Eлевische Eingeborne sich dazu einfinden, und die Gelegenheit nutzen werden, sich in jungen Jahren, durch einen leichten und nahen Dienst, der in einer ganzen 15jährigen Capitulations-Zeit, zum höchsten 2 und ein halbes Jahr zusammen beträgt, so viel zu erwerben, als nöthig ist, ihr künftiges Etablissement zu begründen; so wie andere, die es gerade nicht so bedürftig wären, durch den Soldatenstand, an ihrer eigenen Ausbildung gewinnen, und in der Folge, eine Zeitlang darinnen gestanden zu haben, gewiß nie bereuen werden.

Und da es unverantwortlich seyn würde, wenn jemand, der sonst zum Militairdienst Reigung hätte, anders, als seinem Vaterlande dienen wollte: so wird das Verbot, in auswärtige Kriegsdienste zu treten, auf das schärfste wiederholt, und mit der größten Rigueur darüber gehalten werden.

Auch dürfen Eлевische Eingeborne, bey der für ihre eigene Provinz eröffneten vortheilhaften Werbung zu den Wesselschen Regimentern, sich weder bey andern königl. Regimentern, noch für eine andere werbefreye Provinz, zu Landes-Capitulanten, bey den Wesselschen Regimentern engagiren lassen.

Cleve den 2ten May 1789.

Bemerk. Bei der nicht vollständig durch die Pfarrgeistlichen geschenehen Verkündigung des vorstehenden Publicandums, ist denselben dessen wörtliche Ablesung von der Kanzel durch eine besondere Verfügung der königl. Regierung vom 24. Juli ej. a. zur Pflicht gemacht worden. — Die obige Convention mit den Landständen ist am 17. Juni 1789 von Sr. königl. Majestät genehmiget worden; conf. die Verordnung vom 4. Sept. 1789 (Nro. 2409 d. S.)

2407. Cleve den 30. Juli 1789.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Berlin am 30. Juli c. a. erlassenen Edictes, die künftige Einrichtung des Mennoniten-Wesens in sämtlichen königl. Provinzen, mit Ausnahme des Herzogthums Schlesien, betreffend.

Die den Mennoniten gegen Erlegung einer jährlichen Summe in den östlichen Provinzen zugesicherte Enrollements-Freiheit wird bestätigt; diejenigen Mennoniten, welche Grundeigenthum besitzen oder erwerben, sollen zu den Unterhaltungskosten der Kirchen, Prediger-, Pfarr- und Schul-Gebäude, desgleichen zu den Schullehrergehältern verhältnißmäßig beitragen, und jeder muß bei Kindtaufen, Heirathen und Sterbfällen an die Geistlichkeit seines Wohnortes die standesgemäßen üblichen Stohlgebühren an Kirche und Geistlichkeit entrichten; dieses findet dann ebenfalls Statt, wenn sich Mennoniten künftig in katholischen Kirchspielen niederlassen. Gegen den Beitrag zu diesen Kirchspiellasten soll den Mennoniten die Ausübung ihrer gottesdienstlichen Verrichtungen ungestört belassen werden, und sind sie, jedoch unter Zusicherung der Enrollements-freiheit, zu allen übrigen öffentlichen Gemeinheits- und Nachbars-Lasten und Leistungen verpflichtet. — Wenn ein cantonpflichtiger Unterthan zur Sekte der Mennoniten übertritt, so muß er für sich und eben so für jeden seiner Söhne einen cantonfreien, tauglichen Stellvertreter, für welchen er für die ganze Dauer der Dienstpflicht verbindlich bleibt, stellen. Die aus gemischten Ehen der Mennoniten und anderer Religionsverwandten erzeugten Kinder sollen in der Confession des zum Mennonitenglauben sich nicht bekennenden Ehegatten erzogen werden. Den in Ost- und Westpreußen, so wie in Litthauen vorhandenen Mennoniten wird der Erwerb von Grundeigenthum, so wie auch die Einwanderung derselben überhaupt, nur bedingungsweise und gegen Entrichtung einer jährlichen Abgabe an die Invaliden-Kasse, für die enrollements-fähigen Söhne, welche jedoch in den übrigen Provinzen nicht zu leisten ist, gestattet. (Conf. n. Mpl. Bd. VIII, pag. 2542.)

2408. Cleve den 2. September 1789.

Königl. Regierung.

Da die, in der Landes-Rekrutirungs-Convention mit den clevischen Landständen, den freiwillig sich meldenden

Landes=Capitulanten zugesicherten Handgelder und Prämien, denselben auch vor Ablauf ihrer Dienstzeit gegen sichere Hypothek ausgezahlt werden können; so werden die Gerichtsbehörden angewiesen, die in solchen Fällen erforderlichen Eintragungen, Sporteln= und Stempelfrei zu bewirken.

2409. Cleve den 4. September 1789.

Königl. Kriegs= und Domainen=Kammer.

Die in der, von Sr. Majestät, zu Berlin am 17. Juni d. J., genehmigten, Landes=Rekrutirungs=Convention mit den clevischen Landständen, den freiwillig sich meldenden Landes=Capitulanten zugesicherten Vortheile, werden auch denjenigen Landes=Eingebornen, die in fremden Kriegs=Diensten stehen, verheißen, welche zum Dienste geeignet sind, und sich zu dessen Annahme bis zum 1. November 1790 anmelden. Gegen die, welche nicht zurückkehren oder wohl gar künftig in fremde Kriegsdienste eintreten, soll nach der ganzen Strenge der Geseze verfahren werden.

Bemerk. Durch besondere Verfügung der königl. Regierung vom 29. September 1789 ist die Ablegung von den Kanzeln der vorstehenden Verordnung befohlen worden.

2410. Cleve den 28. September. 1789.

Königl. Kriegs= und Domainen=Kammer.

Zufolge höherer Bestimmung soll künftig und mit dem nächsten 1. Februar anfangend in dem Herzogthum Cleve:

1. „der Schluß sämtlicher Jagden durchgängig, und ohne alle Ausnahme, mit dem 1. Februar,
2. „die Eröffnung der königl. und particuliers privativen Jagden mit dem 1. September, dagegen
3. „der Aufgang der Koppeljagden, wozu zwei oder mehrere Interessenten und die städtischen Jagden mit gehören, mit dem 15. Septemb. jeden Jahres, überall eintreten;“ — Das bei Eröffnung der Jagd noch im Felde stehende Getraide muß von den Jagdberechtigten sorgfältig geschont, und jeder erweislich von ihnen daran verübte Schaden nebst Kosten ersetzt werden.

2411. Cleve den 12. November 1789.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Aufmunterung der königl. Domainen-Pächter im Cleve- und Mörsischen, ihre Söhne dem königl. Militair-dienste zu widmen, wird bestimmt: daß, bei Verpachtung königl. Domainen-Güter und Grundstücke und bei Uebergang derselben von einem Pächter auf dessen Kinder oder Erben, vorzüglich auf diejenigen darunter reflektirt werden soll, die als Landes-Capitulanten dienen oder gebient haben und übrigens qualificirt sind. Auch sollen solche junge Leute, die einige Kenntniß und Vermögen besitzen und sich gut aufführen, von den Regimentern bald als Unteroffiziere angestellt und nicht weniger wie andre beurlaubt werden, so dann auch sich hierdurch Qualifikation und Anspruch zu Civilbedienungen erwerben.

Bemerk. Die Ablefung von den Kanzeln der vorstehenden Verordnung ist von der königl. Regierung am 8. Dezember 1789 besonders verfügt worden.

2412. Cleve den 24. November 1789.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 25. Mai. c. a. erlassenen Deklaration wegen der Veräußerung der Berg-Antheile oder Kuxe, welche Minderjährigen oder andern unter Vormundschaft stehenden Personen zugehören. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 2488.)

2413. Cleve den 28. November 1789.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden, sowohl rüchichtlich der in der Depositat-Ordnung vom 15. September 1783 (Nro. 2277 d. S.) enthaltenen Vorschriften, wegen Formirung eines General-Depositums durch Zusammenwerfung der den Spezial-Massen gehörenden Gelder und deren Belegung bei der Banque auf den Namen dieses Depositums; als wegen der desfalligen Zinsen-Berechnungen und baaren Rückzahlungen der Depositen-Gelder an die großjährig gewordenen Pupillen ic., nach Maßgabe der obigen Depositat- und

der Vormundschafts-Ordnung, mit näherer Anweisung versehen.

2414. Cleve den 8. Dezember 1789.

Königl. Regierung.

In der Regel sollen zwar zu den Besichtigungen und Obduktionen in Criminal-Fällen vorzüglich die Stadt- und Land-Physiker zugezogen, und diesen die, mit solchen Berichtigungen verbundenen und als Gehaltsheile zugewiesenen, Emolumente nicht entzogen werden; in dringenden Fällen, oder da, wo die Entfernungen Schwierigkeiten und Kostenvermehrung erzeugen, können aber auch die Regiments-Chyrgurgen zu den gerichtlichen Obduktionen adhibirt werden, und muß den von diesen ausgestellten Zeugnissen, Obduktions- und Befundscheinen, auch in Criminalfällen, eben der öffentliche Glauben beigelegt werden, wie jenen der Physiker. Die Regiments-Chyrgurgen und die Physiker müssen bey den Obduktionen einen Chirurgen zuziehen, und soll dazu jeder öffentlich approbirte Wundarzt für qualificirt gehalten werden. (Conf. n. Mhl. Bd. VIII, pag. 2709.)

2415. Cleve den 26. Januar 1790.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines von Sr. Maj. dem Könige sub dato Berlin den 26. Januar d. J. allerhöchst vollzogenen, erneuerten und erweiterten Reglements für die königl. Akademie der bildenden Künste und mechanischen Wissenschaften zu Berlin. (Conf. n. Mhl. Bd. VIII, pag. 2857.)

2416. Cleve den 9. Februar 1790.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Gegen die von Sr. Majestät dem Könige, dem werbesfreien Herzogthum Cleve und Fürstenthum Neurs erlassene schwierige und kostbare Bestellung von 360 und resp. 64 Pack- und Artillerie-Knechten, zur Mobilmachung der weselschen Regimenter und des Proviant-Wesens bei einem entstehenden Kriege, sollen künftig zu gleichem Zwecke und in ähnlichem Falle von dem Herzogthum Cleve 379 und von dem

Fürstenthum Meurs 68 Pferde unentgeltlich geliefert werden. — Rücksichtlich der Repartition auf die Gemeinden, der Qualität, der Anschaffung und der Ablieferung dieser Pferde, werden die Behörden ausführlich instruiert.

2417. Cleve den 23. Februar 1790.

Königl. Regierung.

Bei denjenigen Militär-Corps, welche keine Feldprediger haben, müssen die in ihren Garnison-Orten befindlichen Civil-Pfarrer die jährlichen Populationslisten aufnehmen. Die Gerichtsbehörden werden angewiesen, letzteres in ihren Bezirken bewirken zu lassen, die Jahreslisten von den Pfarrern einzufordern und an die königl. Regierung einzusenden. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 2889.)

2418. Cleve den 26. Februar 1790.

Königl. Regierung.

Die auf Hütungs-Ercessen in Schonungen in königl. Forsten, so wie auf Holzdiebstählen in denselben festgesetzten Strafen, — u. a. für jedes gefändete Pferd oder Rindvieh 1 Rthlr. und für jedes gefändete Schaf oder Schwein 8 Ggr. nebst Schadensersatz durch den Eigenthümer der Heerde und Leibes- oder Festungsstrafe für den Hirten oder Schäfer u. —, sollen, zufolge eines Hofes-Rescriptes d. d. Berlin den 11. Januar e. a., vorläufig auch auf Hütungs-Erresse und Holzdiebstähle in Privat-Waldungen angewendet werden. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 2854.)

2419. Cleve den 1. März 1790.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 1. März d. J. erlassenen Reglements, wie es in Absicht der Trauungen und Taufen, des Aufgebotes, der Beerdigungen und der Armenpflege zwischen den evangl. reformirten Gemeinden deutsch- und französischer Nation, sowohl in Berlin, als auch, unter gewissen Einschränkungen, in den Städten und auf dem Lande, wo Gemeinden beider Nationen befindlich sind, wech-

felsweise gehalten werden soll. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 2894.)

2420. Cleve den 13. April 1790.

Königl. Regierung.

Die in die königl. General = Invaliden = Casse fließenden Gelder von confiscirtem Vermögen ausgetretener Cantonisten, oder andre in dieselbe Casse fließende Strafgelder, müssen, ohne Abzug der fiskalischen Antheile an denselben, eingesandt werden, und Letztere oder andere etwa statthafte Abzüge zur besondern Anweisung angemeldet werden. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 2906.)

2421. Cleve und Hamm den 15. April 1790.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen = Kammer.

Wegen der Gerechtsame des Fiskus wider ausgetretene cantonpflichtige Unterthanen, in so fern sie bereits todt sind, oder zur Todeserklärung stehen, wird, unter Bezeichnung der Fälle, in welchen dieselben als Deserteure zu behandeln sind, oder nicht, den Justizbehörden der Grafschaft Mark ausführliche Anweisung zu ihrem Verfahren ertheilt.

2422. Cleve den 14. Mai 1790.

Königl. Regierung.

Die von den zur Anwerbung sich meldenden Landes = Capitulanten beizubringenden Tauffcheine müssen von den Pfarrgeistlichen unentgeltlich ertheilt werden.

2423. Cleve den 14. Mai 1790.

Königl. Regierung.

Bei den der königl. Regierung überwiesenen Eigenschaften und Geschäften eines Provinzial = Schul = Collegiums, müssen derselben künftig alle, zu den evang. reformirten und lutherischen, lateinischen oder deutschen Schul = Stellen er-

wählte, Subjekte, ohne Rücksicht auf das Collations- oder Wahlrecht eines Dritten, zur Prüfung, durch die bei der Regierung angeordnete Examinations-Commission oder durch die zu ernennenden Regierungs-Commissarien, und zur Approbation, präsentirt werden.

2424. Cleve den 1. Juni 1790.

Königl. Regierung.

Alle Kirchen-, Pfarr-, Schul- und andere geistliche Gebäude in den Städten müssen, nach ihrem verhältnißmäßigen Werth, in die städtischen Brand-Assekuranz-Cataster eingetragen werden.

2425. Cleve den 11. Juni 1790.

Königl. Regierung.

Bei dem bevorstehenden Ausmarsch der Regimenter sollen die Weiber der Unteroffiziere und Soldaten, welche in den Garnison-Orten zurückbleiben, da, wo keine andere Garnison an die Stelle der ausmarschirten einrückt, und also kein anderweites Militair-Gericht vorhanden ist, der Civil-Jurisdiction des Ortes in erster Instanz so lange unterworfen sein, bis das Regiment oder Bataillon, wozu sie gehören, aus dem Felde zurückkehrt. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 2938.)

2426. Cleve den 18. Juni 1790.

Königl. Regierung.

Zufolge eines königl. Spezial-Befehls d. d. Berlin den 17. Mai c. a. ist, zur Declaration des Accise- und Zoll-Justiz-Reglements vom 11. Juni 1772 (Nro. 2065. d. G.), in vim legis festgesetzt worden:

„daß in allen und jeden Fällen, wo Jemand eine Accise- und Zoll-Exemption auf den Grund eines privilegii realis oder personalis behauptet, es sey ein adlicher Gutsbesitzer, oder eine Commüne, oder auch ein anderer privatus, die Cognition darüber nicht den Accise- und Zoll-Gerichten, sondern den ordentlichen Justiz-Collegiis zustehen soll.“ (Conf. n. Nyl. Bd VIII, pag. 2935.)

2427. Cleve den 21. Juni 1790.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 21. Juni d. J. erlassenen Deklaration, wodurch die Verbindlichkeit der Schul-Gemeinden wegen der unentgeltlichen Abholung der von ihnen erwählten oder der neuangeordneten Schullehrer bestimmt wird. — Die weiteste Entfernung ist auf zehn Meilen und die Zahl des Worspanns auf ein, zwei bis höchstens drei vierspännige Fuhren festgesetzt, jedoch soll die Abholung nicht in der Saat- und Ernte-Zeit stattfinden. (Conf. n. Mpl. Bd. VIII, pag. 2948.)

2428. Cleve den 26. Juni 1790.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Handhabung des Verbotes des Verkaufs und des Gebrauches fremder ungestempelter Kalender, wird deren Einführung nur den zu diesem Debit sich meldenden und deshalb zu vereidenden Buchbindern gestattet; Diese müssen die Stempelung der Kalender durch die Faktoren besorgen, und über ihren Verkauf überhaupt, und wo möglich auch im Einzelnen mit Bezeichnung der Käufer, eine genaue Nachweise zu führen, verpflichtet werden.

2429. Cleve den 6. Juli 1790.

Königl. Regierung.

Zur Verminderung der durch die Kinder-Blattern veranlaßt werdenden Todesfälle, sollen die Geistlichen aller Confessionen ihren Pfarrgenossen das fortbestehende Vorurtheil gegen die Inoculation der Pocken, unter Anführung des von dem königl. Hause kürzlich gegebenen glücklichen Beispiels, zu benehmen suchen.

Bemerk. Die obige Weisung ist sub dato Cleve den 20. Jan. 1792 wiederholt worden.

2430. Cleve den 16. Juli 1790.

Königl. Regierung.

Zur Fortdauer des Schulunterrichts armer Soldaten-Kinder während des Krieges, wird verordnet, daß in Dör-

fern und kleinen Städten, woselbst in Friedenszeiten keine Garnisonen liegen, die Soldaten-Kinder, deren Väter arm sind, von den Orts-Schullehrern, bei welchen sie sonst zur Schule gegangen sind, unentgeltlich bis zum Frieden unterrichtet werden sollen. Für Anstalten zu gleichem Zweck in größern Städten, wo Garnisonen gestanden haben und wo sie von den Regimentern selbst nicht schon getroffen sind, bleibt dem Kriegs-Consistorium die Sorge überlassen. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 2956.)

2431. Cleve den 9. August 1790.

Königl. Regierung.

Unter Mißbilligung der seitherigen Nachlässigkeit und Saumseligkeit bei der Anfertigung und Einsendung der vor-schriftsmäßigen Jahres-Listen der Getrauten, Gebornen, Gestorbenen und Communicanten ic., werden die Untergerichte und Magistrate angewiesen, die frühern, in der Verordnung vom 22. Aug. 1776 (Nro. 2136 d. S.) enthaltenen, Bestimmungen genauer, wie bisher, zu befolgen.

2432. Cleve den 11. August 1790.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden angewiesen, die Vermögens-Umstände der zum Zucht- und Arbeits-Hause abzuliefernden Züchtlinge, ehe sie die Unvermögenheit derselben, zur Bezahlung der erforderlichen Annahme-Gebühren, bescheinigen, vorher genau zu untersuchen und in den Ablieferungs-Anzeigen zu bemerken.

2433. Cleve den 21. August 1790.

Königl. Regierung.

Mit Bezug auf das mehrfach verordnete Todtschießen der in den Städten und Dörfern ungeknüttelt herumlaufenden Hunde, wird näher bestimmt, daß dieses, rücksichtlich der feuerpolizeilichen Vorschriften, von den Jägern und Forstbedienten, bei Vermeidung der ediktmäßigen Strafen, in

Städten, Dörfern und bewohnten Gegenden dennoch nicht geschehen dürfe, sondern soll vielmehr, auf die bloße von den Jagd- und Forst-Beamten zu machende Anzeige einer der Eingangs erwähnten Polizei-Contravention, der Eigenthümer des ungeknüttelten Hundes zur Zahlung des desfalls bestimmten Schießgeldes verbunden sein. (Conf. n. Wpl. Bd. VIII, pag. 2917.)

2434. Emmerich den 27. August 1790.

Königl. Cleve-Neurs- und Geldern'sche
Zoll- und Licent-Direktion.

Zur Sicherung der königl. Zollgefälle gegen Unterschleife, wird die in dem Publikandum vom 31. October 1765 bereits enthaltene Vorschrift erneuert:

1. „daß jeder Ankäufer von Getreide, welches auf dem Rhein und der Maas verschifft werden soll, gehalten ist, sobald als er des Handels mit dem Verkäufer einig geworden, den Zoll-Zettel sofort beim nächsten Zoll-Comptoir des Distriktes zu lösen, und daß
2. „jeder Verkäufer solchen Getreides nicht befugt ist, die verkaufte Quantität eher auszuliefern oder transportiren zu lassen, bis ihm der Zoll-Zettel darüber von dem Ankäufer producirt worden ist.“

2435. Cleve den 21. August u. 2. September 1790.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Handhabung des Verbotes des feuergefährlichen Schießens, wird es bei Gefängnißstrafe untersagt, bei den Professionen Schießgewehre zu gebrauchen und zu tragen.

2436. Cleve den 28. September 1790.

Königl. Regierung.

Bei dem stattgefundenen Ausmarsch der Truppen, wo noch kein Krieg ausgebrochen ist und dieselben in Cantoni-

rungs-Quartieren stehen, kann die, als ein bloßes Zeitgesetz anzusehende Verordnung (vom 20. April 1778 Nro. 2163 d. S.), wegen Suspension solcher Prozesse, wobei Militair-Personen interessirt sind, keine Anwendung finden; dagegen werden die sämtlichen Justiz- Behörden angewiesen, die gerichtlichen Instruktions- und andere Termine, wobei Militair-Personen concurriren müssen, dergestalt geräumig zu bestimmen, daß dieselben einen Bevollmächtigten stellen können und, wenn dieses wegen Abwesenheit oder Entfernung nicht zu erlangen stehet, die Fristen von Zeit zu Zeit und nöthigenfalls bis zur Rückkehr der Militair-Partei in ihr Standquartier zu prorogiren. Uebrigens wird auf die Vorschriften der allgemeinen Prozeß-Ordnung P. I. Tit. 20. §. 9 u. 10. verwiesen. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 2969.)

2437. Cleve den 2. November 1790.

Königl. Regierung.

Zufolge der Edikte vom 22. Febr. 1724 und 3. März 1767 (Nro. 967 d. S. und n. Nyl. Bd. IV, pag. 787.), müssen die katholischen Geistlichen die ihnen aus dem Cameral-Departement und von dessen Beamten zukommenden Publikanda unweigerlich von den Kanzeln ansagen, solche sodann durch den Küster bei versammelter Gemeinde deutlich ablesen lassen und die Verkündigungsatteste eigenhändig unterschreiben. Contraventionen sollen mit einer nachdrücklichen Strafe belegt werden.

2438. Cleve den 14. Dezember 1790.

Königl. Regierung.

In Ansehung der Aufgreifung, der summarischen Untersuchung, der Landesverweisung und der Detention der Bagabunden, soll künftig die General-Bisitations-Instruktion vom 20. Nov. 1730 (Nro. 1107 d. S.) allgemein eintreten, und Ersteres, als eine allgemeine Landes-Polizei-Sache, zum Ressort der königl. Kriegs- und Domänen-Kammern gehören. Die Aufgreifung und Ablieferung der Bagabunden ins Zuchtthaus zu Wesel muß daher durch die Land- und Steuer-Räthe verfügt, und die Dauer der Haft, auf den Bericht und das Protokoll der abliefernden Behörde, durch

ein Dekret der Kammer bestimmt werden. Bei Beurtheilungen zu einer mehr als vierwöchentlichen Festungs- oder Zuchthaus-Strafe wird dem Condemnaten die Berufung dagegen an das Provinzial-Landes-Justiz-Collegium vorbehalten.

2439. Cleve den 29. Dezember 1790.

Königl. Regierung.

Ueber die entstandenen Zweifel, ob begangene Brandstiftungen, welche nicht in vorsätzlichen Feuer-Anlagen bestanden haben, sondern wobei dem Brandstifter nur Culpa zur Last gefallen, zur Untersuchung und Beurtheilung der gewöhnlichen Justiz- oder der Cammeral-Behörden gehören, werden ausführliche Bestimmungen ertheilt. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 2990.)

2440. Cleve den 24. Januar 1791.

Clevische Landes-Werbe-Commission.

Von denen für das Jahr 1789 — 1790. zur Beförderung der freywilligen Landes-Recrutirung in Herzogthum Cleve ausgesetzten Prämien, ist bey dem nun geschlossenen Landtage:

1. Die erste von 50 Rthlr. Preuß. courant, wegen der, aus Eingeseffenen des einem derer Landes-Officianten zustehenden Districts von ihnen eingestellten, nach Verhältnis der männlichen Personen-Menge berechneten größten Anzahl neuer Landes-Recruten:

dem Steuer-Einnehmer der Herrlichkeit Haminkeln und Hünre Herrn Scheffen Bird zu Wesel, welcher zehn dergleichen eingestellt hat.

2. Die zweyte, gleichfalls von 50 Rthlr. Preuß. cour., wegen der von einem Landes-Officianten, aus Eingeseffenen anderer Districte, oder von Verabschiedeten der Regimenter, zu Landes-Capitulation engagirten größten Anzahl:

dem Magistrat zu Cleve für sechzehn dergleichen.

3. Die dritte, von 30 Rthlr. Preuß. cour., für denjenigen, der als Anbringer die größte Anzahl junger Leute präsentirt hat:

dem Scheffeln Kuhl zu Götterwickerham zugesprochen; — denen zunächst kommenden aber, so wie allen denen, welche durch thätige und wirksame Bemühungen, zu Beförderung des, dem Lande so heilsamen freywilligen Recrutirungs-Geschäftes etwas beygetragen haben, hiedurch die volle Dankbarkeit der versammelten Landes-Stände, öffentlich zu erkennen zu geben, beschloffen worden.

Für das Jahr 1790 — 91., welches vom 15. April 1790. bis zum 15. April 1791. gerechnet wird, sind wiederum folgende Prämien ausgesetzt:

1. Für die zwey mit dem Landes = Werbungs = Geschäfte chargirten Officianten, welche die größte Zahl, aus ihrem District eingebohrner neuen Recruten, in Verhältnis gegen die männliche Personen-Zahl des Districts, auf Landes = Capitulation eingestellt haben werden.

dem ersten fünfzig, dem zweyten dreyssig Reichsthaler Preuß. cour.

2. Für diejenige zwey, vorgedachter Officianten, welche die größte Anzahl, ausser ihrem District gebohrner, oder von denen Regimentern verabschiedeter, zur Landes-Capitulation eingestellt haben werden:

dem ersten fünfzig, dem zweyten dreyssig Rthlr. Preuß. cour.

3. Für denjenigen, der die größte Anzahl, es sey neuer, oder schon gedienter, zu freywilliger Landes-Capitulation engagiret, und bey einem der vorgedachten Officianten als Anbringer präsentiret haben wird, derselbe sey vom Militair- oder Civil- vom Bürger- oder Bauern-Stande:

dreyssig Rthlr. Preuß. cour.

Wer auf eine oder andere dieser Prämien einen Anspruch zu haben glaubt; wird sich, mit Einreichung der nöthigen Listen und Bescheinigungen spätestens am 15. May bey der Landes-Werbe-Commission hieselbst zu melden haben; damit die Zuerkennung dererselben noch auf dem diesjährigen Sommer-Deputations-Tage geschehen könne, und nicht, wie diesmal, bis zum Land-Tage selbst ausgesetzt werden müsse.

2441. Cleve den 8. März 1791.

Königl. Regierung.

Auf die Universität Erlangen soll das Verbot des Studierens auf ausländischen Universitäten nicht angewendet wer-

den, und ist dagegen den Anspach- und Bayreuth'schen Unterthanen das Studiren auf den Universitäten zu Frankfurt a. D., Halle und Duisburg gestattet. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 22.)

2442. Cleve den 8. März 1791.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl., zu Berlin am 8. März d. J. erlassenen Regulativ's wegen Verabschiedung der auf Versorgung oder Gnadengehalt Verzicht leistenden invaliden Unteroffiziere und Gemeinen. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 52.)

2443. Cleve den 15. März 1791.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur fernern Verhütung, daß diejenigen Weinändler, die ihre Weine nicht gleich beim dem Eingange, sondern nach vierteljährigen Bestandsaufnahmen, versteuern, Fäßer mit Wasser oder ähnlicher Flüssigkeit gefüllt unter ihren Weinbestand legen, wodurch, wenn auch keine Defraudation beabsichtigt, dennoch die Accise-Entrichtung verspätet wird, soll solches Verfahren künftig mit der auf andern Wein-Accise-Defraudationen haftenden Strafe belegt werden.

2444. Berlin den 18. März 1791.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Bei Unserer höchsten Anwesenheit in der Graffschaft Mark, haben Wir den Fleiß, und die Betriebsamkeit Unserer dasigen Unterthanen mit allergnädigstem Wohlgefallen wahrgenommen und alle Mittel zu erforschen gesucht, wodurch Wir den Flor ihrer Fabriken befördern, sie zu mehreren gemeinnützigen Unternehmungen aufmuntern, und dieselben in Stand setzen können, die mannigfaltigen Vortheile zu nutzen, welche ihnen die glückliche Lage ihrer Provinz und ihr Reichthum an Producten, verschaffen kann. Es ist Uns also nicht unbekannt geblieben, daß die seit dem Jahre 1777 (Nro. 2146 d. S.), wieder eingeführte naturelle Ver-

steuerung zwar der willkürlichen Fixation vorzuziehen sey: aber doch die beim Vertriebe der Fabriken-Waaren so nöthige Umschläge so oft erschweren, oder gar hindern: die Consumenten zum Einkauf ihrer Bedürfnisse ausser Landes verleiten: zu unaufhörlichen Streitigkeiten zwischen den Städten und dem platten Lande Anlaß geben, ferner wegen der meistens kleinen und offenen Städten große Hebungskosten erfordern, welche mit der Einnahme in keinem Verhältnisse stehen, und daß endlich diese Abgabe, ungeachtet des sehr mäßigen Bedarfs, welcher mittelst derselben aufgebracht werden muß, dennoch sehr gehässig sey, und Ausländer abschrecken, sich in einer von der Natur so sehr gesegneten Provinz, nieder zu lassen.

Es ist ferner durch den, zu den General-Cassen fließenden und von den Städten hauptsächlich aufgebrachten Accise-Ueberschuß, das matricularmäßige Verhältniß zwischen Stadt und Land in den Beiträgen zu den Staatsbedürfnissen zum Nachtheil der erstern gestört worden, und ist daher eine Ausgleichung und Berichtigung desselben, vermittelt eines von dem platten Lande zu leistenden Beitrags, nöthig.

Durch diese und mehrere andere mit dem jezigen Accisewesen verknüpfte Mängel, sind Wir bewogen worden, eine besondere Commission Allerhöchst anzuordnen, um durch dieselbe eine, den innern und äußern Verhältnissen der Provinz angemessene Accise-Einrichtung zu treffen.

Nach genauer Untersuchung dieser Verhältnisse, hat sich ergeben, daß Unsere Landesväterliche Absicht dadurch erfüllt werden kann, wenn das platte Land sich von den verschiedenen Einschränkungen, welche das Accise-Interesse bisher unvermeidlich gemacht hat, durch einen jährlichen Beitrag frey macht, und unter Beyhülfe des Betrags die Städtischen Abgaben in der Art eingerichtet werden, daß die Städtischen Kaufleute oder Nahrungstreibende mit denen vom platten Lande, und andern, bestehen und Preiß halten können.

Wir erkennen es mit allergnädigster Zufriedenheit, daß Unsere getreuen Landstände, mit richtigen Einsichten in das wahre Interesse der Provinz, zur Ausführung dieser Einrichtung und Sicherstellung der bisher aus den Accise-Gefällen an Unsere General-Cassen entrichteten Summe, als einer nach den jezigen Umständen nothwendigen Abgabe, willig die Hände geborhen haben.

Nachdem sich nun das platte Land, unter Einstimmung und Mitwirkung der Stände aus Städten, zu einem, den

jetzigen Verhältnissen und Umständen angemessenem Beitrage erbothen hat; So nehmen Wir keinen Anstand, die künftige Accise-Einrichtung, welche mit Trinitatis dieses Jahres ihren Anfang nehmen soll, nach Maasgabe der zwischen den Repräsentanten der Städte und des platten Landes vorgefallenen Verhandlungen, auf den Uns geschickten ausführlichen Vortrag, folgendergestalt zu bestimmen.

I. Das platte Land erhält für den bestimmten jährlichen Beitrag auf immer die völlige Consumtions- Handlungs- und Gewerbe-Freyheit, ohne Städtchen Accise und Gilde-Zwang, oder Gilde-Beitrag: jedoch unter der Einschränkung, daß die, dem Zunftzwang bishero unterworfenen Handwerker des platten Landes, zwar von Gilde-Beitrag frey seyn, zur Verrichtung von Meisterstücken und so weiter aber, so wie überhaupt zur Beobachtung aller polizeilichen Einrichtungen, die man zu Beförderung des allgemeinen Wohlstandes zu treffen nöthig finden wird, verbunden bleiben sollen, auch, daß in der Entfernung einer Stunde von der Stadt, kein Weinzapf oder Wein-Niederlage, ohne Einstimmung der nächsten Stadt, oder in dessen Entstehung, nach voraus gegangener Untersuchung und erfolgten Entscheidung, angelegt, und die jetzige Anzahl der Brauereyen und Brandtwein-Brennereyen auf dem Lande nicht vermehret werden darf, ausser nur in denen, einer Stunde von den Städten entlegenen Grenz-Dörfern, worüber jedoch jedesmal die nächstbelegene Städte mit ihren Widerspruchsgründen zu hören, bey welcher Einschränkung aber den Eingefessenen des platten Landes frey bleibt, das Bier und Brandwein zur Haus-Consumtion, zu Hochzeiten, Kindtaufen und andern Gastmalen und öffentlichen Gelagen, nicht aber zum feilen Verkauf, selbst zu brauen, auch das Getränk überhaupt daher zu nehmen, wo sie wollen.

Es gehet aber die Gestattung der Anlegung der Brauereyen und Brennereyen und der Ausdehnung der bereits vorhandenen, nur auf diejenige, so zu der einzuführenden Haus- und Nahrungs-Steuer auf dem platten Lande beitragen, nicht aber auf die Concessionirten, so keinen Beitrag leisten, welche letztere denen bisherigen Einschränkungen unterworfen bleiben. Auch kann denen Fremden, so auf der Grenze Anlagen zu machen sich entschließen, dieses nur unter der Bedingung gestattet werden, daß sie sich in der Provinz würklich niederlassen oder ansetzen.

Wir lassen gerne geschehen, daß die Aemter und Jurisdictionen das jährliche Aversional-Quantum nach dem selbst

gewählten Fuße eines Haufs und Nahrungs-Geldes, unter Aufsicht der Obrigkeit des platten Landes, nehmlich der Landräthe und Receptoren, nach angemessenen Classificationen aufbringen.

Da dieser Beytrag von Unsern getreuen Landständen, auf dem Landtage, als eine Landes-Abgabe in der Rücksicht überehoren worden, um das matricularmäßige Verhältniß, in dem Beitrag zu denen öffentlichen Cassen zwischen Städten und plattem Lande wieder herzustellen, und beyde contribuierende Corpora auszugleichen, so kann auch kein Bezirk des platten Landes von diesem Haufs und Nahrungsgelde ausgenommen werden, und stehen die Jurisdictionen Herbede, Stiepel, Horst und Bodelschwing, imgleichen das Kirchspiel Balbert und das Kirchspiel Boese in Gericht Hagen, in Rücksicht auf diese Abgabe, in gleichem Verhältniß mit den übrigen Unterthanen.

II. Um die Aufbringung des den Städten zur Last bleibenden Accise-Bedarfs zu erleichtern, ist jeder Stadt ein gewisses Contingent zugetheilt worden. Da diese Contingente unter Zuziehung der Städtischen Stände, in der Art bestimmt sind, daß jede Stadt ihre Communitäts-Ausgaben trägt, und von dem, zu den General- und Provinzial-Cassen fließenden Quanto einen, dem bisherigen Accise-Ertrag angemessenen Beytrag übernimmt, so hat sich gefunden, daß sämtliche Städte ihre Contingente, mittelst der hiernächst folgenden Auflagen, ohne Bedruck aufbringen können, und nur einige wenige Städte von den übrigen, vor der Hand mit einer mäßigen Beyhülfe übertragen werden müssen. Diese Beyhülfe soll aber nur so lange währen, bis in den dadurch unterstützten Städten überflüssige Accise-Bediente abgehen, oder bis diese Städte Behuf der Zinsen und zur Ablegung der Capitalien nichts weiter aufzubringen brauchen, welcher Zeitpunkt nicht weit mehr entfernt ist.

Ausserdem sollen die Contingente so lange beybehalten werden, bis sich die Verhältnisse unter den Städten in der Art ändern, daß die Städtischen Deputirte in der jährlich wechselweise zu Hamm, Unna und Iserlohn unter Vorsitz eines Commissarii aus dem Cammer-Collegio, zu haltenden Conferenz, wozu jede Stadt einen Deputirten absenden kann, eine Ausgleichung für nöthig halten, und sich deshalb unter einander verständigen, und wird die solidarische Verbindlichkeit der Städte für Aufbringung der ganzen Etats-Summe zu haften, durch Einführung der Contingente nicht aufgehoben.

ben, sondern es haftet zwar jede Stadt zunächst für das ihr auferlegte Contingent, im Fall ihrer Unvermögenheit aber, die ganze Gesellschaft der Städte nach Maasgabe des Inhalts Unserer Declaration die Accise-Einrichtung in den westphälischen Provinzen betreffend d. d. Berlin den 25. Jan. 1777.

III. Folgende, im bisherigen Tarif aufgeführte Impositiones werden ganz aufgehoben, als:

1. von Haber und Buchweizen zu Grütze, einländische Graupen allerhand Grütze, fremde Graupen und Hirse.
2. von mineralischen Wassern.
3. von Federvieh und Eyer, Butter und Käse.
4. von allen Sorten von Fischen, sie mögen aus der See, Flüssen oder Bächen kommen, frisch, geräuchert oder gesalzen seyn.
5. vom allem Gemüse und Gartenfrüchten.
6. von groß und klein Wildpret, auch Vögeln.
7. von Fischbein, Baumwolle, Kameelhaar, Flachs, Hanf und Garn, Wachslüchtern, Siegellack, Baumwachs und andern gemeinen Kraamwaaren.
8. von Gläsern, Porcellain und irdenen Geschirn.
9. von Zucker, Candis, Caffe, Thee, Chokolade, Sichorien, Reiß, Del und überhaupt von allen Material- und Apotheker-Waaren.
10. von Tobak und Pfeifen.
11. von Luchern, seidenen und wollenen Waaren, goldenen und silbernen Stoffen, Hüthen und Strümpfen.
12. von Leder, Lederwaaren und Häuten.
13. von Metallen und daraus verfertigten Waaren.
14. von Honig, Wachs, Wolle, Talch und Seiffe.
15. von allerhand Papier.
16. von Hopfen.
17. von allerhand Holzwaaren und Kuchholz.
18. von Pech, Theer, Thran, Asche, Kalck und Mauersteine.

IV. Dagegen erachten wir für nöthig, die Mühlen-Getreide-, Schlacht-, Getränke- und Brand-Materialien-Accise, nach billigen Säzen beyzubehalten.

Diese Säze sind in dem, unter heutigem dato von uns vollzogenen Tarif enthalten und ist darin besonders auch der bisherige Impost von Malz und Brandweinschroot, zum Besten der einländischen Städtischen Brauer- und Brandweinsbrenner beträchtlich vermindert worden.

V. Weil indessen nach den gemachten Ueberschlägen, die nach diesem Tarif zu gewärtigende Einnahme zur Bestreitung des Bedarfs nicht zureicht; so soll

1. Das Servis-Quantum in sämtlichen Städten in der Art, wie es in Hamm schon wirklich geschieht, auf die Häuser geletet werden.
2. Die Kaufleute und Krämer, welche mit den freygemachten Artikeln Handlung treiben, zahlen wenigstens den vierten Theil des bisherigen jährlichen Accise-Ertrages von diesen Artikeln nach einer Classification. Bey dieser Classification wird für eine jede Art von Handlung, z. E. für den Handel mit Materialwaaren, für den Eisenhandel u. s. w. ein besonderer Satz bestimmt, auch für jeden Ladendiener ein gewisses angeschlagen; daß also die Kaufleute welche mit vielen Artikeln handeln und Ladendiener halten, auch verhältnißmäßig mehr bezahlen müssen, als andre.
3. Die Professionisten, welche durch die Aufhebung obiger Impositionen gewinnen, erlegen gleichfalls einen Theil ihrer Ersparung, als ein Firum.
4. Das noch fehlende Quantum wird auf die Consumenten ohne Unterschied des Standes ausgeschlagen.

Solte jedoch in einer oder der andern Stadt der Bedarf durch andere, den Localumständen angemessene Impositiones aufgebracht werden können, so soll auf die dieserhalb von den Magisträten abzugebende Vorschläge, alle Rücksicht genommen werden.

VI. Die Fabrikanten erhalten durch die Aufhebung derjenigen Impositionen, welche die Lebensmittel oder Materialien zu den Fabriken vertheuren, eine solche Erleichterung daß sie mit den Ausländern Preis halten, und die Kaufleute oder Consumenten nicht in Versuchung gerathen können, die benöthigten Waaren aus ausländischen Fabriken kommen zu lassen.

In dieser Rücksicht kann auch den einländischen Tuchfabrikanten die Aufhebung des bisherigen Impostes von ausländischen Tüchern nicht schaden, und der äußerst geringe Ertrag dieses Impostes in vergleichung mit dem augenscheinlich größern Verbrauch ausländischer Tücher, ist ein Beweis, daß solcher gar nicht gehörig zur Hebung gebracht werden kann, sondern die Consumenten nur verleitet, sich die Kleider auffer Landes machen zu lassen und solchergestalt den Verdienst, welchen die einländischen Kaufleute und Schneider davon haben könnten, den ausländischen zuzuwenden:

Damit aber bey den Kaufleuten, welche eine Vorurtheil gegen alles, was im Lande fabriciret wird, haben mögten, dies Vorurtheil aufgehoben werde; so muß ein jeder Kaufmann, welcher mit Tüchern handelt, jährlich aus einer Tuchfabrik in unsern westphälischen Provinzen für 50, 100 und 150 Rthlr. Waare, nach Beschaffenheit seines Handels, nehmen, und solches bey dem Magistrate bescheinigen, oder er muß sich der würcklichen Erlegung an die Accise-Cassen einer Abgabe von 10 pro Ct. vom Werth der von ihm verlegten ausländischen Tüchern unterwerfen. Durch diese gar nicht lästige Obliegenheit werden die Kaufleute genöthiget, sich mit den einländischen Fabrikanten bekannt zu machen, und dem Fabrikanten wird Gelegenheit verschafft, sich durch gute Waare und billige Preise zu empfehlen.

VII. Die specielle Verwaltung des Accisewesens in den Städten, wird dem Magistrate jedes Orts, jedoch unter der Aufsicht des Steuer-Raths und der Kriegs- und Domainen-Kammer, übertragen.

Es liegt also den Magisträten ob, auf alle, zur Sicherstellung der Abgaben ergehende Verordnungen zu halten: die etwa nach den Local-Umständen sonst noch nöthigen Maasregeln zu treffen und auf die richtige Berechnung und Ablieferung dieser Accise-Gelder zu achten, folglich die Cassen von Zeit zu Zeit, und wenigstens monatlich zu visitiren, die monatlichen Extracte und jährlichen Rechnungen genau durchzugehen und mit dem darüber abgehaltenen Protocoll an den Commissarius loci zu befördern.

Nicht weniger soll jeder Magistrat die Classificationes unter Vorsitz des Steuer-Raths und unter Zuziehung der Gemeinheits-Vorsteher entwerfen und zur Vollziehung bey Unserm Cammer-Collegio und dieses Collegium dem General-Ober-Finanz-Directorio einreichen auch die Denunciationes untersuchen, die nach dem Reglement unter 10 Rthlr. betragende zur Provinzial-Pönaliten-Casse fließende Strafen, bestimmen und beytreiben lassen, die wichtigern Defraudations-Fälle aber der Cammer anzeigen.

Es soll auch den Magisträten in der jährlich zu haltenden Conferenz die Haupt-Accise-Rechnung vorgelegt und untersucht werden, ob bisherige Ausgaben erspart werden können, oder neue nöthig sind. Besonders ist aber diese Conferenz dazu bestimmt, um die, bey der Contingentirung in der Folge entstehenden Prägravationen auszugleichen, die

zur Verbesserung des Accisewesens vorkommenden Vorschläge zu prüfen und alle Erinnerung oder Beschwerden der Deputirten zum Protocoll zu nehmen, worauf sodann gebührende Rücksicht genommen werden wird. Wir ertheilen auch hiedurch den Städten die allergnädigste Versicherung, daß ohne Zuziehung der Landstände oder derer Deputirten, keine neue Ausgabe auf den Etat gebracht, noch die Tarifs erhöht oder abgeändert werden sollen.

Die beym Haupt-Accise-Etat in der Folge mögliche Ersparungen oder Ueberschüsse, kommen bey dem gegenwärtigen Zustand der Staats-Bedürfnisse nach der bereits im Publicando d. d. Berlin den 21. Januar 1767 ertheilten Versicherung, der ganzen Provinz zu gute und werden zur Sammlung eines Bestandes und gemeinnützigen Anlagen verwandt; diejenigen aber, welche sich bey den Special-Cassen ereignen; und nach besundenen Umständen, nicht zur Sublevation anderer Städte verwendet werden müssen, verbleiben jeder Stadt und werden zu deren Besten angewendet. Wir behalten Uns aber die Disposition über die, aus dem Betrag der Anno 1767 bey der Aufhebung der Regie eingeführte Mehreinnahme von 10 pr. St. zur Städte Credit-Casse fließenden Summe, zur Zeit der geschehenen Tilgung der Städte-Schulden bevor. Nach dieser Unserer Allerhöchsten Declaration und denen derselben gemäßen Vorschriften, haben sämtliche Einwohner Unserer Grafschaft Mark, ohne Unterschied von Stand und Würden, sich auf das genaueste zu achten, und da das eigene Besten einer jeden Stadt, eine treuliche Versteuerung erfordert, so hegen Wir auch zu sämtlichen Städtischen Einwohnern das allergnädigste Vertrauen, daß sie solche um so mehr leisten werden, als der beträchtlichste Theil zu Städtischen Communitäts-Ausgaben, an Contribution, Servis, Competenz der Cämmereyen, Zinsen, Baufreyheits-Gelder und Gehältern verwandt wird.

Accise-Tarif für die Städte der Grafschaft Mark, exclusive Oest.

Erster Titul.

M ü h l e n - S t e u e r .

		Rthlr.	Stbr.	Pf.
Vom Scheffel	Weizen zum Backen	—	19	—
" "	Roggen " "	—	6	6
" "	Buchweizen, Haber und Gerste	—	4	—

Rthlr. Stbr. Pf.

In Hamm bleibt es bey den bisherigen Sä-
gen vom Brodkorn, nehmlich:

vom Scheffel Weizen zum Backen	—	20	—
„ „ Roggen „ „	—	5	—
„ „ Buchweizen, Haber und Gerste	—	3	—
vom Pfunde Brodt vom Lande ohne Unterschied	—	—	3
„ Scheffel Malz zu Bier und Essig	—	9	—
„ „ Weizen Brandweinschrot	—	19	—
„ „ Roggen „ „	—	12	—
„ „ Futterschrot	—	6	—
„ „ Weizen zum Stärkemachen	—	19	—

Zweyter Titul.

Getreide = Steuer.

Statt der bisherigen Accise vom reinen Korne und Getreide im Stroh, auch statt der bisherigen im Tarif aufgeführten Ausfaat = Steuer, wird eine Getreide = Steuer von allem in der Feldmark gewonnenen, oder in den Städten eingehenden Getreide erhoben, und zwar:

von jedem Fuder	—	10	—
„ jeder Karre	—	5	—

Nach dem Verhältniß dieser Getreidesteuer werden auch andere in der Stadt = Feldmark beslegene Grundstücke mit Zuziehung von Wirthschafts = Verständigen angeschlagen.

Dritter Titul.

Vom eingehenden Getränke.

Vom Ohm Wein ohne Unterschied	6	—	—
jedoch muß der ausländische Weinändler, welcher städtischen Consumenten Wein liefert, oder diese so dergleichen von ausländischen Weinählern kommen lassen, eine Handlungs = Accise von 2 Rthlr. vom Ohm entrichten und sich den Vorschriften unterwerffen, welche die Krieges = und Domainen = Cammer zur Sicherstellung dieser Handlungs = Accise öffentlich bekannt machen wird.			
von der Kanne einländischen Wein	—	3	—
„ „ „ ausländischen Wein	—	4	—
vom Ohm Weinessig	2	—	—
von der Kanne dito	—	1	—

	Rthlr.	Stbr.	Pf.
vom Ohm ausländischen Brandtwein und Liqueur	11	—	—
von der Kanne dito	—	5	6
vom Ohm Brandtwein vom Lande	5	—	—
von der Kanne dito	—	2	6
vom Ohm Brandtwein aus einländischen Städten	2	—	—
von der Kanne dito	—	1	—
vom Ohm ausländisch Bier	2	—	—
von der Kanne dito	—	1	—
vom Ohm Bier vom Lande	—	40	—
vom Ohm Bier aus einländischen Städten	—	10	—
vom Ohm fremden Biereßig	2	—	—
von der Kanne dito	—	1	—
vom Ohm Biereßig vom Lande	1	—	—
von der Kanne dito	—	—	6
vom Ohm Biereßig aus einländischen Städten	—	20	—
von der Kanne dito	—	—	2
vom Ohm Apfeleßig vom Lande	1	—	—
von der Kanne dito	—	—	6
Für den ausgehenden Wein und Franzbrandtwein wird die Accise vergütet.			

Vierter Titul.

Schlachtsteuer.

Ochsen, Kühe, Rinder, Ehwinter, Kälber, Schaafe, Lämmer, Ziegen, vom Pfunde	—	—	3
von außen hereinkommendes Fleisch vom Pfunde	—	—	3
Schweine vom Lande vom Pfunde	—	—	2
Schweine in der Stadt gemästet, vom Pfunde	—	—	1

Fünfter Titul.

Vom Hausieren, insofern solches zulässig ist, Lösung im Jahrmarkt, erlaubten Spielen u. vom Reichsthaler	—	5	—
--	---	---	---

Sechster Titul.

Brandmaterialiensteuer.

Vom Fuder Brandholz	—	5	—
von der Karre dito	—	2	—
vom Fuder Boerde	—	2	6
von der Karre dito	—	1	—
vom Sack Holzkohlen	—	1	—
vom Ringel Steinkohlen	—	1	—
von einer Karre dito	—	10	—
vom Fuder dito	—	20	—

Die Zettelgelder von den in diesem Tarif angeführten Artikeln, ingleichen die Fixa der Aussenbürger, werden nach den bisherigen Sätzen erhoben.

Siebenter Titul.

H a u s = S t e u e r.

Achter Titul.

Nahrungsgeld der Kaufleute, Professionisten und Consumenten.

2445. Duisburg den 1. August 1791.

Königl. Intelligenz-Comptoir.

Das seither wöchentlich nur einmal erschienene Intelligenzblatt soll künftig wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, herausgegeben werden.

2446. Cleve den 17. August 1791.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden angewiesen, daß im Druck erschienene neue allgemeine Gesetzbuch für die gesammten königl. Staaten (Allgem. Land-Recht), welches, zufolge des demselben vorgedruckten Publikations-Patentes vom 20. März c. a., am 1. Juni 1792 gesetzliche Kraft erhalten soll, überall in gehörige Anwendung zu bringen, eine in dieser Beziehung beigefügte Nachricht an das Publikum zur öffentlichen Kunde zu bringen und die sowohl für sich selbst, als für die bei ihnen fungirenden Justizbeamten erforderlichen Exemplare des Gesetzbuches aus dem desfalls zu Cleve errichteten Depot sofort gegen Zahlung zu beziehen.

Bemerk. Die obige Behörde hat, in Folge königl. Cabinets-Ordres vom 18. April und 5 Mai 1792 (s. n. Mhl. Bd. IX, pag. 978), unterm 15. Mai ej. a. verordnet, daß die gesetzliche Kraft des allgemeinen Gesetzbuches, deren Anfang auf den 1. künftigen Monats Juni bestimmt war, vor der Hand noch, und bis zur allgemeinen Bekanntwerdung und Einführung desselben die fernern Maßregeln getroffen worden; suspendirt bleiben soll.

2447. Cleve den 14. September 1791.

Königl. Regierung.

Publikation der königl. zu Berlin am 19. Mai c. a. erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über die den Verfassern, den privilegirten Buchhändlern, den ausdrücklich dazu concessionirten Personen und den Buchbindern zustehende Berechtigung zum Buchhandel. (Conf. n. Myl. Band IX, pag. 91.)

2448. Cleve den 19. September 1791.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter allgemeiner Bekanntmachung der Bestandtheile, der Eigenschaften und der Anwendungsart der Hahnemann'schen Weinprobe, wodurch die gesundheitsnachtheiligen Verfälschungen des Weines mit bleiischen Stoffen zuverlässig entdeckt werden können, wird es den Weinhandlern zur Pflicht gemacht, „alle ihre jetzigen Weinvorräthe sofort, und die „künftighin beziehenden Weine sogleich bei ihrer Ankunft, mit „dem beschriebenen Hahnemann'schen Liquor zu probiren, „und wenn sie Verfälschungen mit Blei bemerken, solches der „Orts-Obrigkeit zur weitem Verfügung schleunig anzuzeigen; „widrigensfalls, wenn von Seiten der Polizei Weinkeller „revidirt werden, und unter den reinen, Bleivermischungen „sich befinden sollten, dergleichen Kaufleute oder Weinhand- „ler sich selbst beizumessen haben, daß sie als vorsätzliche Be- „trüger auf das Härteste, außer der Confiskation, bestraft „werden.“

Zugleich werden auch die Bestimmungen des am 1. Jan. 1722 (Nro. 908 d. S.) erlassenen Edictes, wegen der verbotenen Weinverfälschungen, in Erinnerung gebracht.

2449. Cleve den 27. September 1791.

Königl. Regierung.

Nachdem Wir schon vielfältig und besonders durch Unsere Edicte vom 14ten October 1749, und 2ten May 1750 (Nro. 1561 d. S.), allgemein verordnet haben, daß alle Landes-Kinder, welche in Unsern Landen befördert werden wollen, auf einländischen Schulen und Universitäten studiren sollen, Wir aber mit besonderem Mißfallen vernehmen,

daß dennoch viele der römisch-katholischen Religion zugethane Unterthanen ihre denen Studiis gewidmete Edbne, und sogar diejenigen, welche Stipendien in Unserem Lande genießen, auf auswärtige Schulen verschicken; Wir indessen nicht willens sind, diesem gesetzwidrigen Betragen länger nachzusehen, zumahlen Wir auch für diese der römisch-katholischen Religion zugethane dem Studieren gewidmete Jugend dergestalt Landesväterlich gesorget haben, daß sie auf dem Lateinischen, ehemaligen Jesuiter-Gymnasio zu Emmerich nicht nur die Lateinische Sprache, die Humaniora und die Philosophie erlernen können, sondern auch, sobald eine hinlängliche Anzahl derjenigen Jünglinge vorhanden seyn wird, welche sich in diesen Kenntnissen hervorthun, ihnen auch in der Theologie der nöthige Unterricht ertheilt werden solle:

Als verordnen und befehlen Wir dahero in Gefolge eines aus Unserm Hoflager ergangenen Rescripts de dato Berlin den 6ten September a. c. allen Unsern römisch-katholischen Unterthanen des Herzogthums Cleve und der Graffschaft Marck, welche sich denen Studiis widmen wollen, hierdurch so gnädig als ernstgemessenst, daß sie Unsere einländische Schulen und Universitäten besuchen, oder sonst von aller Beförderung in Unsern Landen ausgeschlossen werden sollen; Wir befehlen dabey denen Eltern und Vormündern, welche jeso Jünglinge römisch-katholischer Religion auf ausländische Schulen versandt haben, denenselben diese Unsere Verordnung bekannt zu machen, sie zurück zu fordern, und zur Fortsetzung ihres Studierens auf das vorbemeldte Gymnasium zu Emmerich zu schicken, oder deshalb Uns und diesen Jünglingen verantwortlich zu werden; Und hiernächst befehlen Wir hiemit insbesondere denen Collatoribus derer Stipendien alles Ernstes, diese Stipendien Niemand anders, als unter der Bedingung zu conferiren, daß er seine Studien auf dem römisch-katholischen Gymnasio zu Emmerich fortsetzen solle, gebieten denenselben auch zugleich, denen jetzt etwa auswärtig studierenden Stipendiaten sofort aufzugeben, bey Verlust ihres Stipendii ihre Studia auf dem Gymnasio zu Emmerich fortzusetzen; Dahingegen versprechen Wir denjenigen, welche ihren Cursum Studiorum auf dem Gymnasio zu Emmerich absolvirt haben, hierdurch allergnädigst, daß sie vorzüglich vor andern mit vacant werden den Pastoraten und andern geistlichen Beneficiis in denen hiesigen Landen providirt werden sollen.

2450. Cleve den 29. September 1791.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das in der Verordnung de 1763 (Nro. 1805 d. G.) enthaltene Verbot der Ausfuhr der zu den Gärbereien erforderlichen Lohe-Borke, oder Baumrinde, wird in Erinnerung gebracht und dessen Beachtung, bei schwerer Strafe, befohlen.

2451. Cleve den 12. Dezember 1791.

Königl. Regierung.

Zufolge einer königl. Cabinets-Ordre vom 1. d. M., darf kein cantonpflichtiger junger Mann auf einer Universität angenommen werden, wenn er nicht vom Regimente, zu dessen Canton er gehört, und von der Kriegs- und Domainen-Kammer derjenigen Provinz, worin das Canton gelegen ist, eine ausdrückliche Erlaubniß dazu erhalten hat. (Conf. n. Mhl. Bd. IX, pag. 246.)

2452. Cleve den 16. Dezember 1791.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das Verfahren, in Beziehung auf das Aufgreifen, die summarische Untersuchung und das Transportiren der Bagabunden, soll zwar den Inhabern der Jurisdiction-Gerichte in ihren Distrikten ferner überlassen bleiben; dieselben müssen aber die aufgegriffenen und zur Zuchthaus- oder Festungs-Strafe qualificirt befundenen Bagabunden, durch die zu requirirende und nicht zu weigernde Verfügung des Landrathes, nach Befehl transportiren lassen, und gleichzeitig die Akten mit dem Erkenntniße (wie es auch aus den Akten von den Landrathen geschehen muß) an die Kriegs- und Domainen-Kammer, zur weitem Verfügung, wegen der Dauer des Arrestes und sonst, einsenden. Den Landrathen stehet es frei, in den Bezirken der Jurisdiction-Gerichte die etwa von Letztern vernachlässigte Aufgreifung der Bagabunden zu verfügen und gegen die Aufgegriffenen vorschriftsmäßig zu verfahren.

2453. Cleve den 11. Januar 1792.

Königl. Regierung.

Die seither zu Berlin erschienene, gefährliche Grundsätze gegen den Staat enthaltende, Trentische Monats-Schrift wird verrufen und deren Debit bei 100 Dukaten Strafe verboten.

Bemerk. Unterm 5. Febr. 1793 ist auch die Trentische Schrift, unter dem Titel Proserpina, gleichmäßig verboten worden.

2454. Cleve den 14. Januar 1792.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 31. Dez. v. J. erlassenen Circulars, wonach die Pensionen und Wartegelder invalider Offiziere, zur Befriedigung ihrer etwaigen Creditoren, nur dergestalt in Anspruch genommen werden können, daß bei 400 Rthlr. Pension oder Wartegeld gar kein Abzug stattfindet, daß aber bei den 400 Rthlr. übersteigenden Pensionen und Wartegeldern nur die Hälfte des Ueberschusses für die gesetzmäßigen Forderungen der Gläubiger einbehalten werden darf. Zugleich wird den Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillone die Beachtung der ihnen, wegen der Schulden-Contrahirung der Offiziere, in dem Edikte vom 21. Dez. 1766 (Nro. 1962 d. S.) anbefohlenen Vorsicht bei Ertheilung der Consense in Erinnerung gebracht, und sollen sie, bei ediktwidrig consentirten Schulden, selbst dafür haften. (Conf. n. Mpl. Bd. IX, pag. 247.)

2455. Berlin den 16. Januar 1792.

Königl. General-Direktorium.

Sportul-Ordnung und Taxe für die Untergerichte, Magistrate und die Justiz-Commissarien im Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark. (Conf. n. Mpl. Bd. IX, pag. 666.)

2456. Cleve den 12. Februar 1792.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 12. Febr. c. a. erlassenen Reglements, wodurch für die sämtlichen königl. Staaten, mit Ausnahme des souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glaz, so wie der ganz oder zum Theil von der Canton=Verfassung befreieten Provinzen, das Verfahren bestimmt wird, wie es, zur Ergänzung der Regimenten mit Einländern in Friedenszeiten, mit Anfertigung der Canton=Rollen, Aushebung der Cantonisten, deren Dienstzeit und Verabschiedung künftig gehalten werden soll. (Conf. n. Nyl. Bd. IX, pag. 777.)

2457. Cleve den 3. März 1792.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 3. März c. a. erlassenen Reglements für die errichtete Officier=Wittwen=Casse, wodurch, mittelst königlicher Zuschüsse und Antrittsgelder, so wie jährlicher Beiträge der Betheiligten, den verheiratheten Offizieren und den vom Ober=Krieges=Collegium ressortirenden Civilbeamten, das Mittel gewährt wird, ihren Frauen Wittwen=Penionen von 50 bis 500 Rthlr. zu versichern. (Conf. n. Nyl. Bd. IX, pag. 860.)

2458. Cleve den 16. März 1792.

Königl. Regierung.

Die Verordnung vom 3. Dezember v. J. (Nro. 2454 d. S.) wegen Beschränkung der Abzüge, zur Schuldentilgung, an Penionen und Wartegeldern invalider Offiziere wird auch auf diejenigen Schulden anwendbar erklärt, welche von den Offizieren während des Genusses ihrer Penionen oder Wartegelder erweckt werden.

2459. Cleve den 20. April 1792.

Königl. Regierung.

Bei Einrückungen in das Duisburger Intelligenzblatt sollen 25 Silben auf eine Zeile gerechnet, und diese mit 1 Ggr.,

auch jede angefangene Zeile für eine Ganze, bezahlt werden. Wenn die Gebühren mit dem einzurückenden Aufsatze übersendet werden, so soll der Ansat der pro cura unterbleiben. Alle in Criminal-Sachen von den Richtern ex officio erlassen werdende Bekanntmachungen werden, wenn die Bezahlung aus dem Vermögen des Inquisiten nicht erfolgen kann, und mit Ausnahme der Steckbriefe wegen verhaftet gewesener und entflohener Verbrecher, sodann der Bekanntmachungen gestohlener Effekten ic., unentgeltlich eingerückt.

2460. Cleve den 12. Juni 1792.

Königl. Regierung.

Wenn künftig einem zur Versorgung berechtigten Invaliden ein Amt angetragen wird, soll ihm das damit verbundene Gehalt, dessen Emolumente und Obliegenheiten jedesmal bekannt gemacht, seine Annahme-Erklärung protokolliert, und diese, nebst dem Versorgungs-Schein an die den Posten vergebende Behörde eingesandt werden. Wenn ein solcher Gestalt versorgter nachher mit seinem Posten unzufriedener Invalide seine einmal gegebene Erklärung zurücknehmen will, so soll er unter keinen Umständen wieder zu einer andern Versorgung gelangen. (Conf. n. Nyl. Bd. IX, pag. 905.)

2461. Berlin den 12. Juni 1792.

Königl. General-Direktorium.

Erneuerte Feuer-Ordnung für das platte Land im Herzogthum Cleve.

Seine Königl. Majestät von Preussen ic. ic. Unser allergnädigster Herr, können zwar von den Eingefessenen auf dem platten Lande überhaupt erwarten, daß ein Jeder derselben für sein eigenes Beste selbst Sorge tragen, und mit Feuer und Licht behutsam umgehen werde, um sein und anderer Eigenthum möglichst für Feuers-Gefahr zu verwahren; da jedoch die häufig vorkommenden Feuersbrünste vermuthen lassen, daß sie nicht alle die gehörige Vorsicht anwenden, oder viele nicht wissen, wie sie sich in ihrer Haushaltung oder bey dem entstandenen Brande selbst zu benehmen haben;

So lassen Allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät zu Jedermanns eigenem Unterricht folgendes verordnen:

1. Ist darauf zu halten, daß in den geschlossenen Dörfern oder an einander gebaueten Bauerschaften, auf den neu zu erbauenden Häusern Ziegel-Dächer angelegt werden. Niemand darf Getreide, Stroh oder Holz in Haufen nahe an die Gebäude legen.

2. Alle Schornsteine und Feuer-Mauern müssen aufgemauert, und erstere hoch aus dem Dache herausgeführt seyn.

3. Die Backöfen dürfen nur in einer Entfernung von acht bis zehn Schritt von den Gebäuden gesetzt werden, und wenn diesen drey Punkten zuwider gehandelt wird; so hat sich der Eigener selbst es zuzuschreiben, wenn von Obrigkeit wegen auf seine Kosten Aenderungen gemacht werden.

4. Einem jeden Hauswirth sowohl als Einlieger liegt die allergenaueste Achtung auf Feuer und Licht ob, so lieb ihm die Erhaltung des seinigen schon selbst ist.

5. Es kommt also nicht darauf allein an, daß er selbst sorgsam ist, sondern er muß die Seinigen, besonders sein Gesinde, und die kleinen unmündigen Kinder unter Augen halten, sie stets zur Vorsicht mit Güte und Zwang anführen, und ihnen vorschreiben, wie sie mit dem Feuer und Licht vorsichtig umgehen sollen.

6. Nach der einländischen Bau-Art der Landhäuser ist der Feuer-Heerd niedrig und zwischen zwey Thüren; es verdient also eine genaue Aufsicht, daß nicht, zumahlen bey windigem Wetter, der scharfe Zug das Feuer, so gewöhnlich aus Stroh, Heide, oder leichtem und weichem Holze besteht, verstreue.

7. Nahe am Feuer-Heerde darf weder Stroh, Heide oder Holz im Haufen liegen; wenn es Abend wird, oder die erwachsene Persohnen aus dem Hause gehen, so muß das Feuer zusammen gescharrt, und mit Asche bedeckt, den Kindern aber verboten werden, dasselbe nicht anzurühren.

8. Weder der Hauswirth noch die Seinigen dürfen mit einem Licht oder Lampe im Stalle, in der Scheune, oder auf dem Söller herum gehen, wo allerhand brennbare Sachen herum liegen; sondern dazu muß eine wohl ver-

wahrte, und mit einem Deckel versehene Laterne gebraucht werden.

9. Der Hauswirth darf so wenig selbst mit einer Lothsack's-Pfeiffe im Stalle und der Scheune herum gehen, noch weniger es den erwachsenen Söhnen und den Knechten erlauben. Der Vorwand, daß die Pfeiffe mit einem Deckel versehen sey, ist betrüglich, und muß nicht angenommen werden. Wird jemand mit einer Pfeiffe betroffen, so wird er dafür gestraft.

10. Das unvorsichtige, und oft zu frühzeitige Ausschütten der Asche, besonders der Dorf-Asche ist eine der gefährlichsten Gewohnheiten. Dadurch ist manches Haus schon in Brand gerathen. Es ist also nothwendig, daß die Asche, ehe sie weggetragen wird, untersucht werde, ob sie noch glühendes enthalte, das gelöscht werden muß. Als dann darf sie dennoch nicht in hölzerne Gefäße gethan, oder nahe am Gebäude aufgeschüttet werden, sondern ein Hauswirth muß entweder einen gemauerten Behälter zur Aufbewahrung der Asche haben, oder sie in der Entfernung von acht bis zehn Schritten in tiefe Gruben werfen.

11. Dem Landmann steht an sich schon das Schiessen, mit welcher Art Gewehr es sey, gar nicht zu. Es ist all gemein schon bey 50 Rthlr. Strafe verbotthen; nahe an den Gebäuden zu schiessen wird aber bey schwerer Verantwortung hier wiederholentlich untersagt. Ein Nachbar hat es von dem andern nicht zu leiden, und ist verpflichtet, einen solchen leichtsinnigen Thäter sofort der Obrigkeit anzugeben.

12. So ist besonders auch nothwendig, daß das Dreschen in der Nacht, nicht wie allgemein die üble Sitte herrscht, bey einer Lampe oder Lichte, sondern bey einer Laterne verrichtet werde. Ein jeder Hauswirth ist es sich selbst schuldig, dergleichen nicht ferner zu dulden. Alle Nacht muß er sonst Gefahr befürchten, um das Seinige zu kommen.

Wenn aber wirklicher Brand, aller der empfohlenen Vorsicht ohnerachtet entsteht: So muß sich kein Hauswirth auf seine eigene Kräfte verlassen, sondern sich aufs schleunigste nach fremder Hülfe umsehen, mithin

1. nicht sich zutrauen, das Feuer selbst noch löschen zu können, und den Brand zu verheimlichen suchen; vielmehr muß er das Erste seyn lassen, sofort, als die Flamme ausbricht, die Nachbarn und andere entfernter wohnende Mit-

Eingefessene herbey zu rufen, und auf die Glocke schlagen zu lassen, damit andere zeitig benachrichtiget werden, und herbey eilen können.

2. Er selbst der Hauswirth muß mit den Seinigen in dessen schon Hand anlegen, Wasser herbey holen, und mit seinem eigenen Geräthe das Löschen, da wo die Gluth vorbringt, anfangen. Zu dem Ende wird

3. verordnet, daß ein ganzer Bauer eine eigene Handsprünge und drey lederne Brand-Cymer, ein Halb-Bauer zwey, und ein Käther einen Brand-Cymer, mit seinem Nahmen und der Nummer des Hauses darauf gezeichnet, im eigenen Verwahr haben müsse. Der Eigener trägt diese Kosten, und dem Landrath wird es aufgegeben, die Anschaffung allenfalls mit Zwang zu bewirken. Wo es irgend möglich zu machen steht, ist es auch nothwendig, und wird hierdurch

4. befohlen, daß bey einem jeden Wohnhause ein Wasserbehälter, der öfters, besonders im Sommer anzufüllen, und bey strengem Frost im Winter offen zu halten ist, angelegt werde; Aus diesem oder sonstigen Wasser-Vorrath hohlt der Hauswirth schon mit den Seinigen das Wasser, bis die Hülfe kommt.

5. Zu dieser ist nun ein jeder Kirchspiels-Eingefessener aus Menschenliebe und nachbarlicher Freundschaft aufs heiligste verpflichtet. Wenn er also von dem Brande hört, so muß er sich mit den Erwachsenen seines Hauses aufs eiligste zur Brandstätte hinbegeben, und seine Handsprünge und Brand-Cymer mitnehmen. Diejenigen, die Pferde halten, schicken selbige

6. eben so geschwind mit Tonnen nach dem Wasser, und hohlen die Brandsprünge, wenn dergleichen im Kirchspiel sind.

7. Die Scheffen und Vorsteher, die vorzüglich es auf sich haben, bey dem Brande sich unverzüglich einzufinden, besorgen die Ordnung, die bey dem Löschen beobachtet werden muß, und die eben so nothwendig ist, damit sich die Herybeygeeilte nicht selbst einander im Wege stehen.

8. Sie weisen die Leute an, und stellen sie nach den Umständen so, daß ein jeder thätig seyn könne, und wirklichen Nutzen schaffe.

9. Es müssen in einem jeden Dorfe und Kirchspiel besondere Brandmeister gewählt, und den Landrathen zur Er-

nennung vorgeschlagen werden, welche die Aufsicht über das öffentliche Feuergeräthe haben, die Sprützen dirigiren, und die Anweisung geben, ob und wann mit Feuer-Haaken etwa ein Gebäude, oder ein Theil niedergerissen werden soll.

10. Alle im Kirchspiel wohnende Maurer, Zimmerleute und Dachdecker; müssen sich mit ihren Instrumenten bey dem Brande einfinden, um, wenn es für nöthig erachtet wird, Mauern und Holz niederzureißen.

11. Nicht weniger stellen die Scheffen gleich Wachen um das in Brand gerathene Haus, um die daraus geretteten Mobilien und Effecten zu verwahren, oder in Sicherheit anderweit zu bringen.

12. Und damit ein jeder Eingeseffener sich, wenn der Fall des Brandes wirklich eintritt, gehörig zu benehmen wisse; So wird festgesetzt, daß alle Jahr den zweyten Pfingst-Tag ein Versuch gemacht, auf die Glocke geschlagen, ein jeder Eingeseffener solchergestalt mit seinen Feuergeräthen herbey gerufen, und denn, wenn sie so versamlet sind, einem jeden gewiesen werde, was er im wirklichen Falle der Feuersbrunst zu thun haben würde.

13. Die Brandmeister probiren denn die Sprützen, untersuchen die Feuer-Leitern und die Feuer-Haaken, und besorgen die Reparation der bemerkten Mängel daran.

Und obwohl endlich zu hoffen stehet, daß ein jeder Eingeseffener um seiner eigenen Wohlfahrt willen, sowohl als auch aus gemeiner Menschenliebe, sich gerne dieser Feuer-Ordnung mit schuldigem Dank gegen die obrigkeitliche Vorsorge für ihn unterwerfen werde, so wird hingegen denjenigen, die leichtsinnig genug sind, das heilsame darin zu verkennen, ernstlichst bedeutet, daß ein jeder, der einer Contravention gegen diese Feuer-Ordnung überführt ist, nach den jedesmaligen Umständen von den Landrathen mit Gefängniß, oder mit Geldbusse belegt werden wird. Besonders soll das Ausbleiben bey entstehendem Feuer-Lärm, und Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der Scheffen, und Brandmeister scharf geahndet werden. Unterläßt ein Nachbar, wenn er Brand entdeckt, Lärm zu machen, so ist er ebenfalls straffällig; wer aber besonders thätig sich dabey bezeigt, der hat Dank seiner Mit-Eingeseffenen, und in besondern Fällen selbst öffentliche Belohnung zu gewärtigen. Allen Eigern der Höfe und Häuser endlich, wird hiebey der große Vortheil der Feuer-Societät in Erinnerung ge-

bracht, und ein jeder sammt und sonders ermahnt und gewarnet, den wahren Werth seiner Gebäude dabey eintragen zu lassen; damit, wenn ihn das Unglück, für welches niemand sicher ist, trifft, er aus dieser Feuer = Societäts = Cassé sofort Geld ziehen, und den Aufbau gleichsam auf fremde Kosten möglich machen könne. Viele haben schon den großen Nutzen von dieser Feuer = Societäts = Anstalt erfahren, noch mehrere aber, die halbstarrig bey ihrem Eigensinn geblieben sind, und ihre Gebäude nicht haben wollen eintragen lassen, haben es mit Thränen bedauert, nachdem ihre Häuser und Gebäude eingäschert waren, und ihr Vermögen nicht hinreichte, sie wieder herzustellen, so daß sie zuletzt am Betelstab gerathen sind.

2462. Cleve den 8. und 26. Juni 1792.

Königl. Regierung und Kriegs = und Domainen = Kammer.

Das bereits unterm 18. März und 11. April 1788 erlassene Verbot der üblen Gebräuche, wonach

1. beim Absterben eines Menschen, alle Nachbarinnen bis auf Stunden weit, zum Auskleiden des Abgestorbenen, zusammen berufen werden, und sammt und sonders Hand daran legen müssen, sodann
2. zur Beerdigung der Leichen, alle Anverwandten aus der Nähe und Ferne zusammen kommen, und davon eine große Anzahl Frauenzimmer ausgewählt wird, welche auf dem Leichenwagen bei der Leiche Platz nehmend mit Letzterer oft Meilen weit nach dem Grabe fährt,

wird erneuert, und werden besonders die Prediger und Schullehrer aufgefordert, ihre Gemeinde = Glieder zur Unterlassung solcher schädlichen, und bei ansteckenden Krankheiten selbst gefährlichen Gebräuche zu bewegen.

2463. Cleve den 26. Juni 1792.

Königl. Kriegs = und Domainen = Kammer.

Publication einer königl. zu Berlin am 26. Juni d. J. erlassenen Verordnung, wodurch dem schädlichen Mißbrauch

des Detailhandels fremder Juden auf Messen und Jahr-Märkten Schranken gesetzt werden. (Conf. n. Nyl. Bd. IX, pag. 1044.)

Bemerk. Zufolge einer Bekanntmachung der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve vom 20. April 1793 ist, mit Bezug auf die vorstehende Verordnung, höhern Ortes näher bestimmt worden, daß es in der Provinz Cleve bei der alten Verfassung bleiben und allen fremden Juden der freie Verkauf ihrer Waaren auf Messen und Jahrmärkten, nach gehöriger Abfindung mit den Accise-Cassen, gestattet sein soll.

2464. Cleve den 1. August 1792.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung, daß das Berg-Amt zu Wetter zum westphälischen Ober-Berg-Amt erhoben, und daß demselben das tecklenburg-lingen'sche Berg-Amt zu Ibbenbühren und die Gewerkschaft zu Minden subordinirt worden ist.

2465. Wetter den 4. August 1792.

Königl. westphälisches Ober-Bergamt.

Bei den seitherigen Rückständen der von den Gewerken zu entrichtenden Recess-Gelder, werden dieselben angewiesen, für die künftige promptere Entrichtung derselben um so mehr zu sorgen, als sonst ohne fernere Berücksichtigung der vorgebrachten Entschuldigungsgründe, gegen die in Rückstand verbleibenden Gewerke, die Frei-Erklärung und sonstige bergordnungsmäßige Strafe beschlossen werden wird.

2466. Cleve den 25. August 1792.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das aus dem Auslande eingeführt werdende Schlachtvieh muß, bei Vermeidung der auf Zoll-Contraventionen haftenden Strafe, auf den Licent-Comptoirs jedesmal angemeldet und die Licent-Abgabe davon entrichtet werden, auch das den Einwohnern zugehörige, auf ausländische Wei-

den getrieben werdende magere und Milch gebende Vieh muß ebenfalls bei den Licent-Comptoirs nach Qualität und Stückzahl angegeben werden, wofür gar keine Gebühr zu entrichten ist. Unterlassungen der letztern Art haben die Folge, daß solches Vieh bei der Wiedereinführung als ausländisches betrachtet und davon die gewöhnliche Zollgebühr erhoben wird. Von dem auf ausländischen Weiden verkauften, aus dem Inland dahin getriebenen und nicht wieder zurückgeführten Vieh muß die Ausgangs-Licent-Abgabe, wie vom magern Vieh, entrichtet werden.

2467. Eleve den 16. October 1792.

Königl. Regierung.

Es ist bey Uns in Anmerkung gebracht worden, daß Unsere Circular-Verordnungen vom 12. May und 24. July 1789 (Nro. 2406 d. S.) wegen öfterer Publication der neuern Landes-Recrutirungs-Einrichtung und Mitwirkung der Geistlichkeit zur Tilgung der ungegründeten Vorurtheile und des Widerwillens gegen den verdienst- und ehrenvollen Militairstand nicht überall mit gleichem Eifer befolgt sein mögen, indem der gute Erfolg, der sich davon im ersten Jahre gezeigt hat, im Fortgang verhältnißmäßig sehr nachgelassen hat.

Da nun eine Sache wie diese, wo es bloß auf guten Willen ankommt, billig in öftere Erinnerung gebracht werden muß, und die Geistlichkeit aller dreyen Religionen viele empfehlende Gründe hat, durch zweckdienliche Vorträge, die bey dem Publicando vom 12ten May 1789 zum Grunde liegende heilsame Absicht für das wahre Beste des Landes, und dessen Einwohner befördern zu helfen.

So wollen Wir Euch (den Justizbehörden) die genaueste Befolgung der gedachten Circular-Verordnungen nochmals hierdurch in Gnaden anempfehlen, dergestalt, daß die darin befohlene wörtliche Ablesung nebst analogem Vortrag wenigstens einmal jährlich am 3ten Sonntage nach Epiphania geschehen soll, wovon Ihr, daß beides würklich allenthalben beobachtet worden; die Documente einzusenden, und bis auf Nachfrage zu asserviren habt.

2468. Cleve den 3. November 1792.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Circulation der jülich- und bergischen 2 und 3 Stüber-Stücke in Cleve und Neurs wird, so wie in Jülich und Berg rücksichtlich der clevischen Scheidemünzen geschehen ist, bei Strafe der Confiskation verboten.

2469. Cleve den 8. November 1792.

Königl. Regierung.

Den Beamten wird zur weitem Mittheilung an die Schullehrer ein, von denselben ihren Schülern zu erklärendes, Gebet communicirt, wodurch Gott um Erhaltung des Landesherrn und um Behütung vor der, bei so manchen Böskern unter dem falschen Nahmen der Freiheit, jetzt wüthenden Sklaverei angeflehet wird; zugleich werden die Lokalbehörden angewiesen, auf die in Wirthshäusern oder sonst geführt werdenden aufwieglerischen Aeußerungen und auf die sich einfündenden verdächtigen Personen zu wachen.

2470. Cleve den 23. November 1792.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die in den königl. Provinzen östlich der Weser geltende gesetzliche Bestimmung vom 22. Febr. 1785 (s. n. Nyl. Bd. VII, pag. 3030.) —, daß bey Accise- und Zoll-Contraventionen, so wie auch bei Uebertretungen anderer Polizei- und Straf-Gesetze, wenn kein vollständiger Beweis gegen den Angeklagten vorhanden ist, der nach der gemeinen Rechts-Theorie ihm aufzulegende Reinigungs-Eid ferner nicht mehr deferirt, sondern der Denunciat (zufolge des Reglements vom 11. Juni 1772) nach Maßgabe der gegen ihn vorhandenen Judicien in zwei bis sieben Zwölftel der edictmäßigen Strafen verurtheilt werden soll, — wird unter Beifügung der nähern Bestimmungen eingeführt, daß der Reinigungs-Eid in gemeinen Holzdiebstahls-Sachen ferner noch statt haben soll, und daß in den übrigen vorbezeichneten Fällen, wo, anstatt der edictmäßigen, eine außerordentliche und zwar eine Leibes-Strafe zu verhängen ist, diese, nach richterlichem Ermessen, und je nachdem sich der

Verdacht dem vollen Beweise mehr oder weniger nähert, bestimmt werden soll. Bei diesem letztern Arbitrio muß die Vorschrift des allgemeinen Gesetzbuchs Part. 2. Tit. 20. §. 35, wonach, wenn die Gesetze eine willkürliche Strafe verordnen, diese nicht über Gefängnißstrafe von 6 Wochen oder 50 Rthlr. Geldbuße ausgedehnt werden darf, zum Maßstabe genommen werden.

Bemerk. Die obigen Bestimmungen sind am 24. Sept. und resp. 15. Nov. 1793 auch für die Grafschaft Mark publicirt worden.

2471. Cleve den 4. Dezember 1792.

Königl. Regierung.

Publication einer königl. am 3. Sept. c. a. erlassenen Verordnung, wodurch den Justizbehörden ihr Verfahren in den Rechtsangelegenheiten der ins Feld gerückten Militairpersonen vorgeschrieben, und unter andern wegen Bestimmung geräumiger Termine und Fristen, so wie wegen eventueller Suspension der Prozesse, bis zum Wiedereintrücken der Beteiligten in ihre Standquartiere, ausführlich bestimmt wird. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 1068.)

2472. Cleve den 10. Dezember 1792.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Mittheilung eines, in Beziehung auf den französischen Revolutionskrieg, erlassenen Publikandums, — wodurch die Unterthanen ermahnt werden, bei dem vielleicht stattfindenden Einfall französischer Truppen, um so mehr ruhig und ungestört ihre Arbeiten und Berufsgeschäfte fortzusetzen, als die Landes-Collegien und Lokalbehörden ihre Residenzien nicht verlassen, und zur Erhaltung der Sicherheit des Eigenthums und der Personen, die nöthigen Maßregeln vornehmen werden; wodurch die Unterthanen von allen Widersetzlichkeiten gegen die französischen Truppen, — deren Betragen in andern invahirten Ländern die Furcht vor Plünderung und Verheerung beseitigt, — abgemahnt; sodann auch aufgefordert werden, zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung dadurch beizutragen, daß sie auf das mit den frem-

den Truppen ins Land eindringende fremde Gesindel, oder auf andere böse Menschen, welche bei solcher Gelegenheit Unruhen und Meutereien zu stiften oder Plünderung und Unfug zu begehen suchen, strenge Wachsamkeit üben, und jeden dergleichen Frevler der Lokalbehörde zur Bestrafung anzeigen —, werden die Behörden angewiesen, ihre Posten nicht zu verlassen und den Einwohnern mit Rath und That beizustehen; ihre Dienstpapiere und die ihnen anvertrauten Kassen, ohne sie an andere Orte zu schaffen, in guter Verwahrung zu halten; in den Städten und auf dem Lande aus angefaßenen Einwohnern Wachen und Patrouillen zu bilden, um die Excesse einzelner Marodeurs u. a. Gesindels zu verhüten, und endlich, beim wirklichen Einmarsche der französischen Truppen, alles darauf Bezug habende, mit einer desfalls aus beiden Landes-Collegien ernannten Deputation zu verhandeln und deren Befehle zu befolgen.

Bemerk. Am 28. Dez. ej. a. hat die königl. Regierung, unter Mittheilung der vorstehenden Verordnung, den märkischen Justizbeamten gleichfalls befohlen, bei einem etwaigen Einmarsche fremder Truppen, die obigen Bestimmungen aufs genaueste zu beachten.

2473. Cleve den 15. Dezember 1792.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Abhülfe des verspürten Mangels clevischer Scheidemünzen, wird eine Quantität berliner Scheidemünzen:

$\frac{1}{4}$ tel oder 1 Groschenstücke zu 3 Stüber clevisch

$\frac{1}{8}$ tel oder 6 Pfennigstücke zu 1 Stbr. 4 Deut

und 3 Kreuzerstücke zu 2 Stbr.

in Umlauf gesetzt, und sollen diese Geldsorten an alle königl. Kassen, welche Scheidemünzanthelle bei den öffentlichen Gefällen zu empfangen haben, zu obigem Werthe eingezahlt werden können.

2474. Cleve den 1. Februar 1793.

Königl. Regierung.

Unter Mittheilung eines Formulars zu dem während des gegenwärtigen Krieges in allen Kirchen zu haltenden Gebetes, um Waffen-Sieg für Seine Majestät den König,

sein Heer und die hohen Verbündeten, soll den Pfarrern be-
deutet werden, nach eigener Klugheit und Einsicht, die sich
etwa darbietenden Gelegenheiten zu ergreifen, um das Volk,
bei den jetzigen Zeitumständen, zu belehren und vor Versüh-
rung und Ansteckung zu warnen.

2475. Cleve den 3. Februar 1793.

Königl. Regierung.

Publikation einer, auf königl. Immediatbefehl zu Ber-
lin am 3. Febr. c. a., mit Bezug auf das Religions-Edikt
vom 9. Juli 1788 (Nro. 2384 d. S.), erlassenen Instruk-
tion für die, zur Prüfung der Glaubensbekenntnisse und der
Fähigkeiten der zu Pfarr- und Schul-Ämtern sich meldend-
den evang. luther. Candidaten, in den Provinzen bei den
Consistorien errichteten, besondern Examinations-Commis-
sionen. (In Soest sind dazu der dortige Inspector der evang.
luther. Klasse und zwei Prediger bezeichnet.)

2476. Cleve den 16. Februar 1793.

Königl. Regierung.

Publikation zweier königl. zu Berlin am 3. v. M. er-
lassenen Edikte, wodurch alle in französischen Kriegsdiensten
stehende königl. Unterthanen abberufen, so wie die Ausfuhr
und der Verkauf von Munition und Kriegsbedürfnissen nach
Frankreich oder an die französische Nation verboten werden.
(Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 1159 u. 1160.)

2477. Cleve den 27. März 1793.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. Bestimmung d. d. Berlin den
27. März c. a., wonach die aus der General-Invaliden-
Kasse pensionirten Offiziere ihre vierteljährigen Pensionsquit-
tungen mit einem von einer Gerichtsperson oder dem Pfar-
rer des Ortes auszustellenden Lebensatteste versehen lassen,
ihre monatlichen Pensionsquittungen aber, mit der Angabe

ihres Aufenthaltsortes, ihres Vor- und Zunamens, ihres Charakters und des Namens des Regimentes, bei welchem sie gestanden haben, begleiten müssen.

2478. Cleve den 9. April 1793.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden in der Grafschaft Mark werden angewiesen, den sämtlichen Pfarrern sofort aufzugeben, die nunmehr neuangefertigt werdende Cantons-Aufnahme genau nachzusehen und deren Richtigkeit, besonders in Hinsicht des Alters der Cantonpflichtigen, pflichtmäßig zu attestiren.

2479. Cleve den 9. April 1793.

Königl. Regierung.

Der Debit des niedersächsischen Merkurs, „als eines mit schädlichen und ansteckenden, Empörung = Grund = sätzen angefüllten Journals“, wird bei 100 Dukaten Strafe verboten.

Bemerk. Am 16. April ej. a. ist auch das Schleswig'sche Journal gleichmäßig verboten worden.

2480. Cleve den 24. Mai 1793.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 24. Mai c. a. erlassenen Instruktion wegen Prüfung der Fähigkeit derjenigen cantonpflichtigen jungen Leute, die sich dem Studiren widmen, und wonach nur solchen, die sich durch Fähigkeiten auszeichnen, die Freiheit zum Studiren und mit derselben eine bedingte Befreiung von Militärdienste bewilligt wird. (Conf. n. Mpl. Bd. IX, pag. 1583.)

2481. Cleve den 25. Mai 1793.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 7. Februar c. a. als Landes-Gesetz für die Provinz Cleve erlassenen Zehent-Reglements, folgenden Inhaltes:

Friedrich Wilhelm, König ic.

§. 1. Der Zehent besteht in der Abgabe eines Theils gewisser auf einem Grundstücke erzeugten Natur-Producte.

§. 2. Dieser Theil ist in der Regel der Zehente der dem Zehentrecht unterworfenen Erzeugnisse. Sollte aber an einigen Orten durch Verträge, Verjährung und rechtskräftige Entscheidung, in Ansehung ganzer Districte oder einzelner Grundstücke, anstatt des wirklichen Zehenten ein größerer oder geringerer Theil (*pars quota*) bestimmt seyn, so hat es dabey zwar noch ferner sein Bewenden: doch wird durch diese Verschiedenheit in der Größe des Antheils, an der Natur und den Rechten der Abgabe selbst noch nichts geändert.

§. 3. Die zulässige Zehent-Gattungen sind folgende:

- 1.) Der Acker-Zehent.
- 2.) Der Sack-Zehent.
- 3.) Der Heu- oder Wiesen-Zehent.
- 4.) Der Blut-Zehent.
- 5.) Der Fisch-Zehent.
- 6.) Der Holz-Zehent.
- 7.) Der Torf-Zehent.

§. 4. Zu dem Acker-Zehent gehört der sogenannte große und schmale oder kleine Zehent.

§. 5. Zum großen Zehent sind in der Regel folgende Früchte zu rechnen:

- 1.) Weizen.
- 2.) Roggen.
- 3.) Gersten, ohne Unterschied der Winter- und Sommerfrucht.
- 4.) Spelz.
- 5.) Buchweizen.
- 6.) Haber.
- 7.) Erbsen.
- 8.) Wicken.
- 9.) Pferdebohnen.

§. 6. Zum schmalen oder Klein-Zehent aber sind in in der Regel zu zählen:

- 1.) Kohl = Raab oder Rübsaamen.
- 2.) Flachs.
- 3.) Hanf.
- 4.) Klee oder Kleeber.
- 5.) Spörry.
- 6.) Toback.
- 7.) Erdäpfel.
- 8.) Wurgeln und Rüben.
- 9.) Kopfkohl oder Kappes.

§. 7. Sollten in der Zukunft andere, bis hiehin ungewöhnliche Gewächse gesät oder gepflanzt werden, so sind dieselben, in sofern sie zur Gattung der Halmfrüchte gehören, zum Großen; in sofern sie aber aus Kräuter- und Wurzel-Gewächsen bestehen, zum schmalen Zehent zu rechnen.

§. 8. Wenn unter mehreren Zehentberechtigten, wovon einer den großen, der andere aber den schmalen oder kleinen Zehent zu erheben hat, eine andere Vertheilung der Früchte zum großen und schmalen Zehenten, durch Verträge, Verjährung oder rechtskräftige Bestimmung eingeführt ist, so hat es dabei ferner sein Bewenden.

§. 9. An denenjenigen Orten, wo die Gerechtfame des großen und schmalen Zehenten gleichgestalt dahin bestimmt sind, daß wenn die erste Einsaat einiger zum schmalen Zehenten gehörigen Früchte verdorben ist, und in dem nemlichen Acker andere Früchte ohne anderweites Pflügen gesät, und untergeegget werden, diese sodann ohne Unterschied ihrer Beschaffenheit, zum schmalen Zehenten zu rechnen, verbleibt es ebenfalls bey diesem Herkommen.

§. 10. Der Sack-Zehente besteht in einem gewissen Maaße gedroschenen Getreydes von bestimmter Gattung, welches entweder durch eine immerwährende Vereinbarung oder nur auf eine bestimmte Zeit, anstatt des Acker-Zehenten entrichtet wird.

§. 11. Ist die Verwandlung des Zug- in einem Sack-Zehenten durch einen wirklichen Vertrag geschehen, so muß hauptsächlich nach dessen Inhalte beurtheilt werden, in wie fern der Berechtigte statt des Sack- hinwiederum den Zug-Zehenten fordern könne; und wenn der eigentliche Inhalt dieses Vertrages, wegen der Länge der Zeit nicht mehr aus-

gemittelt werden kann, so wird angenommen, daß derselbe für immer geschlossen worden; folglich der Zehent-Berechtigte, auf den Zug-Zehenten nicht mehr zurück gehen kann. Erhellet hingegen nur so viel, daß statt eines ursprünglichen Zug-Zehenten seit geraumer Zeit ein Sack-Zehente geliefert worden, ohne daß die Existenz eines darüber geschlossenen Vertrages ausgemittelt werden kann; so hat der Berechtigte seine Befugniß, den Zehenten in Natur zu ziehen, bloß dadurch, daß er selbigen seit länger als rechtsverjährter Zeit in gedroschenen Körnern angenommen, noch nicht versohren; es wäre denn, daß der Berechtigte sein Recht zum Zug-Zehenten ausüben wolte, der Verpflichtete aber demselben widersprochen, und ersterer seit diesem Widerspruch durch rechtsverjährte Zeit den Zehenten in gedroschenem Getreyde wirklich angenommen hätte.

§. 12. Der Blut-Zehente erstreckt sich:

- a) Auf Fohlen.
- b) = Kälber.
- c) = Lämmer.
- d) = Ferkel.
- e) = Bienen.
- f) = Gänse.
- g) = Hühner.

§. 13. Jedoch sind alle vorhin benannte Gattungen von Vieh, nicht überall zugleich der Zehentpflicht unterworfen, sondern es verbleibt deshalb bey demjenigen, was an jedem Orte durch Verträge, Verjährung, oder rechtskräftige Entscheidung hergebracht ist.

§. 14. Wo eine bestimmte Vergütung in Gelde, anstatt der Natural-Leistung auf gleiche Weise durch Vertrag eingeführet ist, oder wo nur so viel erhellet, daß seit geraumer Zeit eine Geldzahlung statt des Natural-Zehenten geleistet worden, ohne daß ein darüber geschlossener ausdrücklicher Vertrag ausgemittelt werden kann, finden die Vorschriften des §. 11. ebenfalls Anwendung.

§. 15. Der Heu- oder Wiesen-Zehent erstreckt sich nicht nur auf das in denen zum Heuschlag bestimmten Weyden oder Wiesen gemähetete sogenannte ganze Gras, sondern auch auf dasjenige, was bey einer Vieh-Weyde unter demselben gesammelt wird.

§. 16. Nur derjenige ist zur Erhebung eines Zehenten in einem gewissen Districte berechtigt, der eine solche Ge-

rechtigkeit rechtmäßig erworben, oder durch Verjährung hergebracht hat.

§. 17. Wem in einem Districte der große Zehente gebühret, der ist auch in der Regel zur Einnahme des schmalen oder kleinen berechtigt, insofern kein anderer dazu ein besonderes Recht nachweisen kann.

§. 18. Aus dem Rechte zu einer Zehent-Gattung kann sonst keine Folge auf die andere gezogen, sondern es muß eine solche Gerechtigkeit in Ansehung einer jeden Zehent-Gattung nachgewiesen werden.

§. 19. Der Zehentpflicht sind in der Regel alle diejenigen Gründe unterworfen, welche sich in einem zu der nemlichen Zehent-Gattung überhaupt pflichtigen Districte befinden.

§. 20. Diejenige Freiheit, welche einzelne darin gelegene Grundstücke erlangt haben, entkräftet die allgemeine Zehentpflicht der übrigen nicht.

§. 21. In denjenigen Feldern aber, wo das Zehentrecht nach der Erwerbung oder Verjährung nur in Ansehung einzelner bestimmter Grundstücke hergebracht ist, kann dasselbe auf andere nicht ausgedehnet werden.

§. 22. Die zu einem geistlichen Amte gehörige, oder einem Geistlichen eigenthümlich zustehende Aecker werden deshalb von der Zehentbarkeit nicht befreuet.

§. 23. Wer zum Acker-Zehenten in einem gewissen Districte berechtigt ist, der hat auch ein gleiches Zehentrecht auf alle Novalien oder Neubrüche, welche innerhalb desselben aus Heiden, Wiesen oder Büschen zur Cultur gebracht werden.

§. 24. In Gegenden aber, wo ein allgemeiner Sack-Zehent eingeführet ist, kann der Zehentberechtigte in Ansehung der Neubrüche keinen weitem Anspruch machen, es wäre denn, daß die Verwandlung des Zug in einen Sack-Zehenten durch einen noch vorhandenen ausdrücklichen Vertrag geschehen; in welchem Falle nach dem Inhalte dieses Vertrages hauptsächlich zu beurtheilen ist, in wie fern dem Zehent-Herrn wegen solcher nachher entstandenen Neubrüche annoch ein Recht den Zug-Zehenten zu nehmen, oder eine proportionirliche Erhöhung des Sack-Zehenten zu verlangen, für reservirt zu achten sey.

§. 25. Die Cultur der zehentpflichtigen Grundstücke, hängt allein vom Gutfinden der Eigenthümer ab, und kann denenselben vom Zehent-Berechtigten deshalb nichts vorgeschrieben werden.

§. 26. Es stehet also einem jeden Zehentpflichtigen frey, seine Aecker der Hervorbringung solcher Früchte zu widmen, deren Cultur er seiner Convenienz gemäß findet.

§. 27. Derselbe kann auch von seinem zehentpflichtigen Grunde soviel zur unbesaamten Brache oder Sommer-Fuhr liegen lassen, als er dem Verhältnisse seiner Deconomie oder dem Bedürfniß des Ackers angemessen urtheilt.

§. 28. Auch stehet es demselben frey, die durch Unglücksfälle beschädigte Früchte unterzupflügen und den Acker zu brachen.

§. 29. Die Ruhe eines zehentpflichtigen Grundstücks darf auch allenfalls zwey Jahre hintereinander fortgesetzt werden. Sollte sich auch der Fall ereignen, daß ein Grundstück nach dem einzuziehenden Gutachten von zweyerley Amts- und Jurisdiction-Scheffen, einer länger als zweyjährigen Ruhe um gehörig benutzt zu werden bedürfte; so muß der Zehentberechtigte sich auch diese längere Ruhe gefallen lassen.

§. 30. Die dem Heu-Zehent unterworfenen Wiesen können auch zu Fett-Weiden eingerichtet und gehörig beschaart werden; wobey dem Zehent-Herrn nur sein Recht auf das etwa übergewonnene Gras nach §. 15. vorbehalten bleibt. Wer aber eine solche Wiese nicht gehörig beschaart, mithin dem Entzwecke der Fettweiden und dem davon mit abhängenden Vortheile des Zehnt-Berechtigten entgegen handelt, um diesen um seinen Zehnten zu bringen, der muß denselben entschädigen; es wäre denn die Freyheit von der Zehent-Bergütung durch Vertrag, qualificirte Verjährung, und rechtskräftige Entscheidung erworben worden.

§. 31. Außerdem ist der Eigenthümer eines zehentpflichtigen Grundstücks nicht berechtigt, mit demselben eine solche Veränderung vorzunehmen, welche die Production zehentbarer Früchte gänzlich verhindert.

§. 32. Derselbe darf daher dergleichen Land weder in eine Weyde, Garten, Busch, noch sonstigen unfruchtbaren Platz verwandeln, ohne den Zehentberechtigten deshalb zu entschädigen.

§. 33. Die Vergütung des Acker-Zehenten, imgleichen des Heu-Zehenten soll durch drey Amts- und Jurisdictionsscheffen nach einem sechsjährigen Durchschnitte des gewöhnlichen Ertrages angeschlagen werden, und es bey dieser Taxe schlechterdings sein Bewenden haben.

§. 34. Wer ein Stück zehentpflichtigen Ackers der ursprünglichen Zehent-Benuzung ganz entziehen will, muß vom ersten Jahre her diese Vergütung entrichten. Wenn aber der Besitzer zehentbarer Aecker dieselben aus Nachlässigkeit oder unordentlicher Wirthschaft länger, als die zur Ruhe verstattete zweyjährige und sonst nach dem Gutachten der Scheffen (§. 28.) erforderliche längere Zeit unbebauet liegen läßt, so ist der Zehent-Herr befugt, dieselben in Cultur zu nehmen, und der Eigenthümer hat auf die davon gewonnenen Früchte gar keinen Anspruch. Doch kann der Zehent-Herr statt dessen, auch die Vergütung für diejenige Zeit wählen, durch welche das Grundstück über die Gebühr unbebauet liegen geblieben ist.

§. 35. In Ansehung der anjeko der Cultur schon entzogenen zehentpflichtigen Grundstücke hat es zuvörderst in Rücksicht der Königl. Rentheyen bey der Verordnung vom 30ten November 1748 (No. 1529 v. S.) sein Bewenden; außerdem aber fällt in Ansehung der verfloffenen Zeit alle Vergütung hinweg.

§. 36. Für die Zukunft hingegen, muß diese Vergütung entrichtet werden, wenn seit der geschehenen Veränderung nicht bereits die rechtliche Verjährungs-Frist verfloffen ist.

§. 37. Sobald indessen solche Grundstücke künftig wieder beackert werden, tritt die Zehent-Pflicht wieder ein.

§. 38. Wenn der Eigenthümer einige der Zehent-Pflicht unterworfenen Neubrüche, als Heyden, Büsche, oder ursprüngliche Weiden, welche seit 30 Jahren wenigstens vor der Publication dieses Gesetzes kein Ackerland gewesen, nur einige Zeitlang cultiviren will, es mögen solche bereits urbar gemacht seyn, oder künftig urbar gemacht werden, so können dieselben auch ohne Vergütung des Zehenten hinwiederum der Cultur entzogen werden.

§. 39. Wäre indessen solchen Neubrüchen in den ersten Jahren der Cultur eine Zehentfreyheit verstattet, so müssen selbige wenigstens eben so lang zum Abtrag des Zehenten cultivirt, oder für die daran fehlenden Jahre die vorhin bestimmte Vergütung entrichtet werden.

§. 40. Grundstücke die 30 Jahre hindurch cultivirt worden, sind jedoch nicht weiter als Neubrüche zu betrachten.

§. 41. Wenn zehentpflichtige Aecker zum Behuf öffentlicher Anstalten, z. E. zur Verlegung eines Deiches, Weges oder Wasserleitung, der Cultur entzogen werden, so soll dem Zehentberechtigten die Vergütung des zu taxirenden Zehenten, nach einem Anschlage zu 4 pro Cent ausgezahlt, und diese Summe dem Grundbesitzer von der ihm gebührenden Entschädigung abgezogen werden.

§. 42. Von der Zehentpflicht bleiben überhaupt alle diejenigen Grundstücke ferner befreyet, welche ausserhalb derer bisherigen Zehent-Districte gelegen, oder eine besondere Freiheit durch Verträge, Verjährung, oder rechtskräftige Entscheidung erlangt haben.

§. 43. Dahin gehören auch diejenigen Grundstücke, deren Zehent-Pflicht nach der Vorschrift §. 41. vergütet worden, wenn gleich selbige bey einer künftigen Veränderung etwa wieder cultivirt werden möchten.

§. 44. Ferner erstreckt sich die Zehent-Freiheit auf alle bey den Landgütern seit rechtsverjährter Zeit vorhandene Baum- und Gemüse-Gärten, so lange sie dazu gebraucht werden.

§. 45. Wenn sie künftig also wieder in Aecker verwandelt, oder in einzelnen Jahren andere als Küchen-Gewächse darin gesäet werden, so bleiben dieselben von der Abgabe des Zehenten nicht befreyet.

§. 46. Für die zur Cultur gebrachten Neubrüche, ausser schließlich der Weiden, wird eine zwölfjährige Zehent-Freyheit bestimmt.

§. 47. Denen durch Besandung verdorbenen Aeckern soll eben so lange eine Zehent-Freyheit angedeihen, als denselben deshalb die öffentlichen Lasten erlassen werden.

§. 48. Wenn von der Erndte eines zehentpflichtigen Grundstücks der Zehente entrichtet worden, so bleiben die nachher in demselben Jahre darauf gewachsenen Früchte zehentfrey.

§. 49. Eben so bleibt der zweite Grasschnitt vom Zehenten befreyet, wenn vom ersten der Heu-Zehent entrichtet worden; jedoch stehet es dem Zehentberechtigten frey, den Zehenten vom 2ten Schnitte anstatt des ersten zu nehmen.

§. 50. Futter-Kräuter, wohin Klee, Sporry und Wicken gerechnet werden, bleiben von der Zehentbarkeit in soweit ausgenommen, als solche grün verfutert werden. Wenn jedoch jemand zehentpflichtige und zehentfreye Ländereyen zugleich besitzt, so muß er die zu seiner Wirthschaft benötigten Futter-Kräuter auf beiderley Ländereyen, in gleichem Verhältnisse bauen.

§. 51. Von den Erdäpfeln, Wurzeln, Kappus und andern Küchen-Gewächsen, welche in zehentpflichtigen Aekern wachsen, soll kein würklicher Zehente genommen, sondern dafür von jeder Ruthe, von zwölf Fuß im Viereck, Ein Deut entrichtet werden.

§. 52. Die Vergütung des Toback-Zehenten wird auf Zwey Deute von jeder Ruthe bestimmt.

§. 53. An denenjenigen Orten, wo nach besondern Verträgen, Verjährung oder rechtskräftiger Entscheidung, vom Flachse oder Hanf nur einige Hände voll, anstatt des völligen Zehenten entrichtet werden, hat es dabey fernerhin sein Bewenden.

§. 54. Ein jeder Zehentpflichtiger muß die zehentbare Frucht durch Binden und Aufrichten, in so weit es überhaupt nach der Beschaffenheit derselben und eines jeden Orts Gebrauch zu geschehen pfleget, zur Auszählung vorbereiten.

§. 55. Auch muß derselbe das erforderliche Stroh zum Binden derjenigen Früchte hergeben, die mit ihrem eigenen Stroh nicht gebunden werden.

§. 56. Wenn einige Früchte auf dem Felde gedroschen werden, und der Zehentberechtigte sein Antheil mit ausdröschsen lassen will, muß derselbe einen Dröschher dabey stellen.

§. 57. Wenn der Zehentberechtigte den Zehent nicht selbst einfahren lassen will, muß derselbe den Zehentpächter oder Einnehmer denen Zehentpflichtigen vor der Erndte bekannt machen.

§. 58. Wenn einer derselben nicht in der Stadt oder dem Dorfe wohnt, wozu die zehentpflichtige Feldmark gehöret, so muß denen Zehentpflichtigen darin jemand angewiesen werden, dem sie die Bereitschaft der Erndte ansagen können.

§. 59. Die Zehentpflichtigen müssen es nemlich dem Zehentberechtigten, oder dem, der an dessen Stelle tritt, an-

sagen lassen, so bald sie die Früchte eines Ackerstücks zur Auszählung in gehörige Bereitschaft gebracht haben.

§. 60. Der Zehentberechtigte, oder wer das Auszählen verrichten soll, muß sich sodann innerhalb vier und zwanzig Stunden zur Auszählung einfinden.

§. 61. Nur alsdann erst, wenn dieses in der bestimmten Zeit nicht geschiehet, ist ein Zehentpflichtiger befugt, den Zehenten auszusetzen, und das übrige Korn einzufahren.

§. 62. Unterläßt aber ein Zehentpflichtiger die Ansage, und unterstehet sich dennoch die Früchte einzufahren, ehe der Zehente ausgezeichnet worden, oder wartet er die dazu bestimmte Zeit nicht ab, so muß er nicht nur dem Berechtigten den Zehenten vollständig, allenfalls noch aus der Scheune, abliefern, sondern auch, wenn er seiner Pflicht aus Vorsatz und grobem Versehen zuwider gehandelt hat, auf zehn Garben eine; bey einem nur obwaltenden mäßigen Versehen aber, auf zwanzig Garben eine mehr entrichten. Uebrigens bleibt dem Berechtigten nicht nur zur Ausmittelung des Betrags des ihm solchergestalt entzogenen Zehenten das Juramentum in litem nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, sondern auch die Wahl vorbehalten, aus welchem Haufen der eingescheuerten Früchte er die Nachlieferung verlange.

§. 63. Der Zehentberechtigte darf an jedem Orte des Ackerstücks zu zählen anfangen, wo es ihm gefällt, nur muß derselbe nach der einmal angefangenen Reihe zu zählen fortfahren.

§. 64. Der Zehentberechtigte ist nicht befugt, von einem Ackerstücke auf das andere fortzuzählen; wenn aber die letzteren Haufen keine völlige Zehent-Zahl ausmachen, kann er daraus die Zehnte Garbe nehmen.

§. 65. Die Einfuhr des Zehenten muß, wo nicht ein anderes besonders rechtlich hergebracht ist, ein jeder Zehentberechtigter selbst besorgen, jedoch darf solche nur bey Tage vorgenommen werden.

§. 66. Die Korn- oder Geld-Prästationen, welche zur Vergütung des Zehenten von denen der Cultur entzogenen Aekern, oder von den darin gepflanzten unzehntbaren Gewächsen zu entrichten sind, müssen dem Zehentberechtigten vor Martini in jedem Jahre entrichtet werden.

§. 67. Wenn ein Zehentpflichtiger diesen Termin versäumt, so soll derselbe Zögerungs-Zinsen davon mit 6 pro

Cent zu entrichten angehalten werden. Die executivische Verpfechtung eines solchen Rückstandes, ist auf Anmelden des Berechtigten sofort zu verhängen; und der Schuldner soll mit seinen etwanigen Einwendungen dagegen nicht eher gehört werden, als bis er Zahlung und gerichtliche Deposition geleistet hat.

§. 68. Ein jeder Eigener und Pächter eines Grundstücks, der einiges Ackerland zur Cultur der Erdäpfel oder anderer Küchen-Gewächse, Ruthenweise vermietet, muß die bestimmte Zehent-Bergütung selbst leisten.

§. 69. Sobald das von demselben deshalb zu erlegende Geld-Quantum zusammen 5 Stüber oder mehr beträgt, muß es in Preuß. Courant bezahlt werden.

§. 70. Der Sack-Zehent darf nur in derjenigen Qualität des zu entrichtenden Getreydes geliefert werden, wie es auf dem zehentpflichtigen Grunde gewachsen ist; doch muß dasselbe zuvor gehörig gereinigt seyn. Ist die Getreyde Art, in welcher der Sack-Zehent entrichtet werden muß, auf dem zehentpflichtigen Grunde nicht gewachsen, so muß wenigstens die Mittelgattung des marktgängigen Kornes derselben Art geliefert werden.

§. 71. Die Ablieferung muß nach dem gestrichenen Maaße der bestimmten Gattung um Martini geschehen, wenn durch keine besondere Vereinbarung eine andere Zeit bestimmt worden.

§. 72. Der Zehentpflichtige braucht sie nur in sofern in der Wohnung des Zehentberechtigten zu leisten, als diese innerhalb des Amtes, oder der nemlichen Jurisdiction gelegen ist.

§. 73. Sonst muß der Zehentberechtigte dazu einen andern Ort innerhalb dieses Bezirks anweisen.

§. 74. Würde aber ein solcher Sack-Zehente zu den Gerechtfamen eines, außer demselben gelegenen Gutes gehören, so muß er auch dahin abgeliefert werden.

§. 75. Wegen eines durch Mißwachs, Hagelschlag, Mäuse, Schnecken, oder Elften-Fraß, Ueberschwemmung, Abbruch oder Besandung entstandenen Verlustes der Erndte, soll ein Zehentpflichtiger nur in dem Falle eine Remission an dem Sack-Zehent und nur in sofern fordern können, als die gewonnenen Früchte nach Abzug der Wirthschafts-Nothdurfs

ten an Saamen, Brod, Speisung des Gesündes und Futterung, dazu noch hinreichen.

§. 76. Hat sich der Mißwachs nur in einer und der andern Getreyde-Sorte, z. B. nur in den Winter- und nicht in den Sommer-Früchten ereignet, so muß der Zehentpflichtige den in der mißrathenen Sorte zu entrichtenden Sack-Zehenten, entweder nach den in der Gegend üblichen Anschlagungs-Zinsen bezahlen, oder denselben in einer andern Getreyde-Sorte, nach Verhältniß eben dieser Preise abführen.

§. 77. Ist der beschädigte Acker, statt der verlohrenen Winter-Früchte, mit Sommer-Früchten bestellt worden, so muß der Berechtigte für dieses Jahr, eben so viel als er in Winter-Früchten zu fordern hat, in Sommer-Früchten annehmen.

§. 78. Der Zehentpflichtige muß, wenn er künftig Remission fordern will, den erlittenen Unglücksfall sofort, nachdem er sich ereignet hat, und ohne Zeitverlust dem Zehentherrn anzeigen, damit dieser sich sodann selbst überzeugen, oder auf vorläufige gerichtliche Untersuchung nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung antragen könne.

§. 79. Wohnet der Zehentherr ausserhalb der Provinz, und hat er auch dem Zehentpflichtigen keinen Bevollmächtigten, welchem die Anzeige geschehen kann, angewiesen, so ist es genug, wenn dieselbe nur den Gerichten des Orts gemacht wird, welche alsdann die obgedachte vorläufige Untersuchung vornehmen müssen.

§. 80. Hat der Zehentpflichtige den vorgeblichen Unglücksfall gar nicht angezeigt, so kann er in der Folge gar keine Remission fordern.

§. 81. Auch fällt die Remission weg, wenn der Zehentpflichtige derselben ausdrücklich entsagt hat.

§. 82. In Ansehung des Heu- oder Wiesen-Zehentens ist ebenfalls dasjenige zu beobachten, was wegen des Acker-Zehentens §. 54. bis 66. verordnet worden.

§. 83. Die Zeit der Auszahlung des Blut-Zehenten wird durch eines jeden zehentpflichtigen Orts bisherige Gewohnheit bestimmt.

§. 84. Die vor der Abzahlung verstorbenen Stücke werden nicht mitgezählt.

§. 85. Die vorher veräußerten werden hingegen mitgerechnet.

§. 86. Wenn ein Zehentpflichtiger einer unrichtigen Angabe derselben überführt werden könnte, soll er den Zehenten zur Strafe doppelt geben.

§. 87. Von allen Sorten des dem Blut-Zehent unterworfenen Viehes dürfen nur Stücke von mittlerer Güte zum Zehenten gegeben und genommen werden.

§. 88. Der Zehentberechtigte muß die ausgenommenen Stücke gleich mitnehmen, und ist der Zehentpflichtige zur Nachfütterung nicht gehalten.

§. 89. Das an einigen Orten anstatt der naturellen Lieferung eingeführte Löse-Geld, muß von den Zehentpflichtigen nach der Auszahlung sofort entrichtet werden, und findet dabey die Vorschrift §. 67. Anwendung.

§. 90. Die unter einer völligen Zehenzahl vorhandenen Stücke können aufgezeichnet, und im folgenden Jahre mitgezählt werden.

§. 91. Wer zur Entrichtung eines Fisch-Zehenten verpflichtet ist, muß dem Einnehmer von dem vorzunehmenden Fischzuge Nachricht geben.

§. 92. Will der Zehentpflichtige nicht an den Meistbietenden verkaufen, so muß der Zehentherr sich mit dem taxirten Werthe begnügen; will aber jener die Fische öffentlich verkaufen, so muß der Zehentherr sich zuvor erklären: ob er den taxirten Werth oder den Antheil an dem zu lösenden Kaufgelde verlange.

§. 93. Nur allein die zum Verkauf der Fische erforderlichen Transport-Kosten können in letzterm Falle vorabgezogen werden.

§. 94. Dem Zehentherrn stehet also frey, entweder einen Taxator zu bestellen und verpflichten zu lassen, oder jemanden abzuschicken, der dem Verkauf der Fische beywohne.

§. 95. An denjenigen Orten, wo ein Holz- oder Torf-Zehent durch Verträge, Verjährung oder rechtskräftige Entscheidung eingeführt ist, kann derselbe so oft genommen werden, als zur eigenen Consumption oder zum Verkauf Holz gehauen oder Torf gestochen wird.

§. 96. Im ersten Falle muß sich der Zehentberechtigte allenfalls mit dem 10ten Theil des zu taxirenden Werths

begnügen; im andern Falle muß der Zehentpflichtige demselben den 10ten Theil des Kauf-Praetii entrichten.

§. 97. Die Kosten des Holzhauens, imgleichen des Grabens, Trocknens und Aufsetzens des Torfs müssen vom Zehentpflichtigen allein getragen werden.

§. 98. Derselbe muß, ehe und bevor einiges Holz oder Torf abgefahren wird, dem Zehentberechtigten zur Ausübung seines Rechts zeitig davon Nachricht geben und den Zehent entrichten, oder die Strafe der Verdoppelung des Zehenten gewärtigen.

§. 99. Unter den Zehentberechtigten und Zehentpflichtigen, soll in der Zukunft keine Abänderung der vorhin bestimmten wechselseitigen Rechte und Pflichten gültig seyn, wenn nicht solche durch ausdrückliche gerichtliche Verträge vereinbaret und bestimmt worden.

§. 100. Der dritte Erwerber eines zehentpflichtigen Grundstücks haftet in keinem Falle für die vor seiner Zeit rückständig gebliebenen Zug-Zehenten und dafür schuldig gebliebenen Pachtgelder. Hingegen kann der Zehentherr, welcher Sack- und Geld-Zehent zu fordern hat, sich auch wegen eines vor den Zeiten des neuen Erwerbes angeschwollenen Rückstandes an das zehentpflichtige Grundstück halten. Doch wird diese Befugniß nur auf einen Rückstand von den letzten zwey Jahren vor der geschenehenen Veräußerung hiermit eingeschränkt, und muß der Zehentherr, wegen aller Rückstände nur an die Person des Schuldners und an dessen Erben sich halten. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß dem Zehentherrn gegen jeden, welcher zehentbare Früchte, wohl wissend, daß davon der Zehente noch nicht entrichtet sey, an sich genommen, und dadurch dem Zehentherrn das Seinige entzogen hat, seine Rechte, als gegen einen unredlichen Besitzer vorbehalten bleiben.

Urkundlich haben Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr gegenwärtige Zehent-Ordnung, als ein für jedermänniglich, den es angeht, verbindliches und auch bey sämtlichen Gerichten in vorkommenden Streitfällen zum Grunde der Entscheidung zu legendes Provincial-Kandes-Gesetz allerhöchst eigenhändig vollzogen; So geschehen und gegeben Berlin, den 7. Februar 1793.

2482. Cleve den 14. Juni 1793.

Königl. Regierung.

Die (Gnaden-) Pensionen der Offiziers- Wittwen oder Kinder können nur, in so fern sie den Betrag von 200 Rthlr. übersteigen, und zwar nur zur Hälfte des Ueberschusses, mit Arrest bestrickt werden. Letzteres kann jedoch auch, im Falle außergewöhnlich dringender Bedürfnisse zu Erziehungskosten oder sonst, noch beschränkt werden. Den aus der Militair- Wittwen- Cassé fließenden Pensionen bleibt, selbstredend ihre gesetzmäßige Freiheit von allen Arresten vorbehalten. (Conf. n. Nyl. Bd. IX, pag. 1558.)

2483. Cleve den 14. Juni 1793.

Königl. Regierung.

Die den Justiz- Commissarien in der Prozeß- Ordnung und in ihren Bestellungen ertheilte Befugniß, ihr Amt im ganzen Bezirke des Landes- Collegiums, bei welchem sie recipirt und immatrikulirt sind, auszuüben, erstreckt sich jedoch nicht auf deren Prozeß- Praxis, sondern darf kein Justiz- Commissar den Sprengel desjenigen Gerichtes, bei welchem er angestellt ist, in letzterer Rücksicht überschreiten; wenn aber eine Parthei einen auswärtigen Justiz- Commissar als Rechts- Consulenten oder Assistenten zuziehet, so kann sie dafür keine Kosten gegen die Gegenparthei liquidiren.

2484. Cleve den 2. Juli 1793.

Königl. Regierung.

Zur Erläuterung des allgemeinen Edictes vom 21. Juli 1787 (No. 2365 d. S.) wird, rücksichtlich der Verpflichtungen der Gerichte bei Criminal- Inquisitionen, näher bestimmt: „daß bei Inquisitionen gegen Verbrecher, welche Landes- „Eingeborne sind, aber noch keinen festen Wohnsiß in den „königl. Landen genommen haben (mithin, obgleich vagabundirend, dennoch nicht, als Vagabunden im rechtlichen Sinne, „zu betrachten sind), die Gerichtsbarkeit ihres inländischen „Geburtsorts die in dem (oben allegirten) Edicte dem ordentlichen persönlichen Gerichts- Stande auferlegten Verbindlichkeiten in der Regel übernehmen solle; daß dieses „auch alsdann, wenn der Inquisit sich nicht mehr in seinem

„Geburtsorte aufhält, und zwar ohne Unterschied der Zeit
 „stattfinde, in so fern er noch unter Eltern oder Vormün-
 „dern stehet, oder, als Unterthan, einer Gutsheerrschaft un-
 „terworfen ist: daß aber, wenn der Inquisit in keinem die-
 „ser Verhältnisse sich befindet, sondern ein völlig freier Mensch
 „ist, sobald derselbe seit 3 Jahren oder länger von seinem
 „Geburtsorte abwesend ist, die Verbindlichkeit des Fori ori-
 „ginis wegfalle, und das Forum delicti commissi, außer
 „dem Falle §. 2. des Edictes, die Kosten allein tragen müsse.“

2485. Cleve den 28. Juni u. 11. Juli 1793.

Königl. Regierung und Kriegs- und Do-
 mainen-Kammer.

Unter Verkündigung eines vom königl. Geh. Etats-Mi-
 nisterium zu Berlin am 8. April c. a. erlassenen Publikan-
 dum, wegen der von mehreren Seiten in öffentliche Anre-
 gung gebrachten Einsammlung patriotischer freiwilliger Ga-
 ben, für Soldaten-Wittwen, Waisen, Frauen und Kin-
 der der im Felde stehenden königl. Truppen, werden die Lo-
 kalbehörden angewiesen, ihrer Seits diese löbliche Absicht
 aufs Beste zu befördern und die erfolgenden Beiträge an die
 königl. Kriegs-Kasse zu Cleve einzusenden. (Conf. n. Myl.
 Bd. IX, pag. 1498.)

2486. Cleve den 12. Juli 1793.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 6. v. M. erlas-
 senen Edictes, wodurch den Unterthanen ihr, während des
 gegenwärtigen Krieges mit Frankreich, zu beachtendes Ver-
 halten vorgeschrieben und, unter Erneuerung der am 3. Jan.
 c. publicirten Avokatorien, die auf Gemeinschaft mit dem
 Feinde, Verbreitung seiner Grundsätze und Beförderung sei-
 ner Zwecke ic. hastende Strafe festgesetzt, auch die Circu-
 lation der französischen Assignaten verboten wird. (Conf. n.
 Myl. Bd. IX, pag. 1619.)

2487. Cleve den 3. August 1793.

Königl. Regierung.

Anordnung eines in allen Kirchen am Sonntage den 18. d. M. zu feiernden Dankfestes, wegen der Wiedereroberung der Festung Mainz durch die königl. Armee; nebst einer Dankpredigt über eine bezeichnete Stelle der Psalmen soll ein feierliches Te Deum u. abgesungen werden.

Bemerk. Unterm 3. Oct. u. 19. Dez. ej. a. sind zwei gleichmäßig zu feiernde Dankfeste, wegen der Siege über die Franzosen bei Pirmasens am 14. Sept. und bei Mohrlautern am 29. u. 30. Oct., sodann auch am 26. Juni 1794 ein Gleiches, wegen des Sieges über die polnischen Insurgenten bei Scelze und wegen der Eroberung der Festung Cracau, angeordnet worden.

2488. Cleve den 10. September 1793.

Königl. Regierung.

Die von den Gerichtspersonen oder den Pfarrern mit Beidrückung des Gerichtssiegels oder des Pötschafts zu ertheilenden Lebens-Atteste für pensionirte Offiziere müssen, auf der Letztern Ansuchen, unweigerlich und unentgeltlich ertheilt werden, und gnüget es, daß dieselben unter die Pensionsquittungen selbst ausgestellt werden. (Conf. n. Nyl. Bd. IX, pag. 1646.)

2489. Cleve den 10. September 1793.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden sollen über das Vorhandensein churkölnischer und münsterischer Lehen in ihren resp. Gerichtsbezirken berichten und casu quo nach den Hypothekenbüchern, „so weit sie daraus hervorgehen möchten,“ eine Specification derselben einsenden.

2490. Hamm den 15. September 1793.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei den häufigen und leicht ausführbaren Entweichungen der Cantonisten in der Grafschaft Mark und bei dem

bringenden Bedürfnisse von Rekruten und Knechten für die gegen den Reichsfeind im Felde stehenden, auf ihre Cantons angewiesenen Regimenter, wird Jedem, welcher den auswärtigen Aufenthaltsort eines wegen seiner Militairdienstpflcht ausgetretenen märtischen Cantonisten anzeigt, und dadurch zu dessen Auslieferung mitwirkt, eine gleich bei der Auslieferung von der diesseitigen Behörde auszahlende Prämie von 10 Rthlr. pSt. verheissen.

2491. Cleve den 1. October 1793.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird es wiederholt zur strengsten Pflicht gemacht, jedesmal, wenn auf königl. Erbpachts-, Erbzins-, Renthei- oder solche Güter, auf welchen königl. Canones und Domanial-Prästationen haften, Erbtheilungen, Verkäufe oder Verpfändungen in die Hypothekenbücher eingetragen werden sollen, davon den königl. Kameral-Beamten sofort Nachricht zu ertheilen.

2492. Cleve den 2. October 1793.

Königl. Pupillen-Collegium.

Zufolge einer königl. zu Berlin am 16. v. M. erlassenen Bestimmung wird zur Nachachtung der sämtlichen Gerichte verordnet:

Daß ein Wittwer oder eine Wittwe, welche minorenne Kinder haben, wenn sie auch vermöge der Gesetze oder einer nach denselben zulässigen letztwilligen Disposition des zuerst verstorbenen Ehegatten von der Einreichung eines Inventarii ganz oder doch von dessen Offenlegung frey wären, dennoch schuldig seyn sollen, dem competenten vormundschaftlichen Gerichte eine vollständige Specifica-tion der vorhandenen Immobilien, so wie sie dieselbe eventualiter eyblich bestärken können, mit der Anzeige des Gerichts, in dessen Hypothequen-Buch ein jedes eingetra-gen stehet, binnen 6 Wochen nach dem Todesfall einzurei-chen, und zugleich zu bescheinigen, daß sie das davon denen Minorennen zustehende Miteigenthum in dem Hypothequen-Buch gehörig vermerken lassen, widrigensfalls das vormund-

schaftliche Gericht für diesen Vermerk auf ihre Kosten ex Officio zu sorgen habe.

Ferner, daß, wenn die Mutter der überbleibende Theil ist, selbige nicht allein als Vormünderin gehörig verpflichtet, sondern ihr auch allemal ein Curator ihrer Kinder zugeordnet werden müsse, welcher, wenn er auch mit der Vermögens-Administration nichts zu thun hat, dennoch auf Conservation der Substanz, ingleichen auf die gehörige Erziehung der Pflégbefohlenen sein Augenmerk mit zu richten, und der Mutter dabey nöthigenfalls zu assistiren hat.

2493. Cleve den 5. November 1793.

Königl. Regierung.

Die, anstatt baarer Erlegung der Eintrittsgelder, dem zu Berlin etablirten allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Institut von nicht wechselfähigen Personen ausgestellten Wechsel sollen, als Ausnahmen von der deklaratorischen Verfügung d. d. Berlin den 14. Juli 1788 (Nro. 2389 d. S.) betrachtet, und bei stattfindender Einklagung derselben nach der Wechselordnung verfahren werden, weil der Grund jenes Gesetzes: — eine versteckte, wucherliche Behandlung des Wechselausstellers —, dabei nicht vorhanden sein kann. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 1716.)

2494. Cleve den 4. Januar 1794.

Königl. Regierung.

Zur Verhütung des Begrabens scheinotdter Menschen, sollen die Beamten die Pfarrer ihrer Distrikte nachdrücklichst anweisen, daß sie ihre Gemeindeglieder über die einzig sichern Merkmale des Todes, nämlich über die am 3. oder 4. Tage durch Ansehen oder Geruch sich äußernden Spuren der Verwesung, belehren, und von dem mißbräuchlichen frühzeitigen Beerdigen der Leichen abbringen. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 1841.)

2495. Cleve den 17. Januar 1794.

Königl. Regierung.

Unter Bekanntmachung des dem Buchhändler Röder zu Wesel ertheilten Privilegiums zur Herausgabe einer deutschen politischen Zeitung, werden die sämtlichen Justizbehörden angewiesen, alle ihre Bekanntmachungen etc., vorzugsweise vor der Lippstädtischen Zeitung, in die Rödersche politische Zeitung einrücken zu lassen.

Bemerk. Am 31. Jan. ej. a. ist der Preis der Insertions-Gebühren, für jede Zeile von 25 Sylben, auf 1 Gr. festgesetzt worden.

2496. Cleve den 28. Januar 1794.

Königl. Regierung.

Um die seit dem Ausbruch des jetzigen Krieges mannichfaltig erfolgten freiwilligen Beiträge, zur Unterstützung der zurückgelassenen Wittwen, Waisen, Frauen und Kinder der im Felde befindlichen Soldaten, nach dem Beispiele anderer königl. Provinzen, allgemeiner zu machen, und da die Fortdauer des Krieges die Fortsetzung jenes rühmlichen Unternehmens und die nach dem Bedürfnis einzurichtende Vertheilung der Beiträge erfordert; so werden die Prediger und Consistorialen aller Gemeinden aufgefordert und ermächtigt, nicht nur durch Ermunterung ihrer Gemeindeglieder zu diesem Zwecke hinzuwirken, sondern auch sich der Einsammlung der patriotischen Beiträge an Geld und Victualien zu unterziehen. Die Vertheilung der Letztern bleibt ihnen überlassen, dagegen sollen sie, nebst einer Nachweise der Victualien-Vertheilung, die Geldbeiträge an die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve oder zu Hamm monatlich einsenden, um diese mit den aus andern Provinzen erhaltenen Zuschüssen unter die sämtlichen in der Provinz vorhandenen Unterstützungsbedürftigen durch die Land- und Steuer-Räthe vertheilen zu lassen. (Conf. n. Nyl. B. IX, p. 1910.)

2497. Cleve den 1. Februar 1794.

Königl. Regierung.

Die Bestimmung des §. 11. in dem mit Chur-Pfalz am

26. April 1672 geschlossenen Religions-Neben-Rezesse (No. 312, pag. 534 d. S.):

„daß keine römisch-katholische geistliche Güter alienirt oder beschwert werden mögen, es sey denn aus denen in den katholischen geistlichen Rechten exprimierten und mit beigebrachten Gutachten einer römisch-katholischen, bewährten Universität zu Recht erwiesenen Ursachen, und auf erhaltenen landesherrlichen Consens“,
 soll wiederholt von den Kanzeln verkündet, und dadurch jeder vor der Schließung nichtiger Contracte gewarnt werden.

2498. Cleve den 7. Februar 1794.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die für Cleve und Mörs am 2. April 1772 (No. 2061 d. S.), erlassene Bestimmung: daß kein junger Bursche ohne Paß der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer sich außer Landes begeben, oder gar in fremde Kriegsdienste treten darf, wird mit dem Zusätze erneuert, daß die ohne solchen Paß wirklich abwesenden und binnen 6 Monaten nicht zurückkehrenden Ausgetretene, als Deserteure betrachtet, ihr jetziges und künftiges Vermögen mit Arrest beschlagen und gegen sie der Confiskationsprozeß, zum Besten der Landes-Verbe-Casse, eingeleitet werden soll. Die angeblich oder wirklich als Beurlaubte, oder Deserteure, aus fremden Kriegsdiensten im Lande heimlich, oder kundbar, sich aufhaltenden Eingeborne sollen überall ausgemittelt, wenn sie sich nicht mit wahrscheinlicher Sicherheit verpflichten, künftig im Lande zu bleiben, verhaftet und, auf Verfügung der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer, als nicht zu beurlaubende Ausländer an die Wesel'schen Regimenter abgeliefert werden.

2499. Cleve den 8. April 1794.

Königl. Regierung.

Zu mehrerer Beschleunigung der Prozesse wird bestimmt, daß die den Untergerichten ertheilten Commissorien, zur Instruirung der ersten Instanz oder des Appellatoriums, binnen den gleichzeitig dazu angeetzten Fristen, bei Geld- und Executions-Strafen, erfüllt, oder die Ursachen der etwa nöthigen Verzögerung angezeigt werden müssen.